Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Verkehr und Tourismus
Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2023/0448(COD)

16.4.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1553 - 1967

Entwurf eines Berichts
Tilly Metz, Daniel Buda
(PE770.070v01-00)

Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0770 – C9-0446/2023 – 2023/0448(COD))

Änderungsantrag 1553
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus höchstens zwei Abschnitten, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1554
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus höchstens zwei Abschnitten***, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen***.	a) Die Beförderung besteht aus höchstens zwei Abschnitten.

Or. it

Änderungsantrag 1555
Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung ***besteht aus*** höchstens ***zwei Abschnitten, von denen jeder höchstens 21*** Stunden ***beträgt; danach müssen*** die Tiere ***den***	a) Die Beförderung ***findet in einem Zeitraum von*** höchstens ***24*** Stunden ***statt, wobei spätestens nach 12 Stunden Beförderung eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde einzuhalten ist;***

Bestimmungsort erreichen.	***während der Ruhezeit bleiben*** die Tiere ***auf dem stehenden Transportmittel***.

Or. en

Änderungsantrag 1556
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung ***besteht aus höchstens zwei Abschnitten, von denen jeder*** höchstens ***21*** Stunden ***beträgt***; danach ***müssen*** die Tiere ***den Bestimmungsort erreichen***.	a) Die Beförderung ***umfasst eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde nach*** höchstens ***zehn*** Stunden ***Beförderungsdauer***; ***während der Ruhezeit bleiben*** die Tiere ***auf dem stehenden Transportmittel***.

Or. fr

Änderungsantrag 1557
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus höchstens zwei ***Abschnitten***, von denen jeder höchstens ***21*** Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den ***Bestimmungsort*** erreichen.	a) Die Beförderung besteht aus höchstens zwei ***Transportabschnitten***, von denen jeder höchstens ***24*** Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den ***Endbestimmungsort*** erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1558
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***zwei Abschnitten***, von denen jeder höchstens ***21*** Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***drei Beförderungsabschnitten***, von denen jeder höchstens ***29*** Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1559
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus ***höchstens zwei Abschnitten***, von denen ***jeder höchstens 21*** Stunden ***beträgt***; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	a) Die Beförderung besteht aus ***mehreren Transportabschnitten***, von denen ***keiner mehr als 29*** Stunden ***betragen darf***; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.

Or. en

Begründung

Angesichts der Krankheitsanfälligkeit von Schweinen an Aufenthaltspunkten sollten sie idealerweise im Fahrzeug bleiben. Um das Risiko zu minimieren, wird der Transportabschnitt von 21 auf 29 Stunden verlängert, sodass direkte Beförderungen ohne größere Ruhezeit möglich sind.

Änderungsantrag 1560
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus	a) Die Beförderung besteht aus ***drei***

höchstens zwei Abschnitten, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	***Zyklen***, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1561
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***zwei Abschnitten***, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***drei Zyklen***, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1562
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***zwei*** Abschnitten, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***drei*** Abschnitten, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1563
Christine Singer, Jan-Christoph Oetjen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***zwei*** Abschnitten, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***drei*** Abschnitten, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1564
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***zwei*** Abschnitten, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***drei*** Abschnitten, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.

Or. en

Begründung

Die Gesamtbeförderungsdauer sollte 111 Stunden betragen, d. h. drei Abschnitte von 21 Stunden, unterbrochen durch zwei Pausen von 24 Stunden (21+24+21+24+21).

Änderungsantrag 1565
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***zwei*** Abschnitten, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort	a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***drei*** Abschnitten, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort

erreichen.	erreichen.

Or. it

Änderungsantrag 1566
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus ***höchstens zwei*** Abschnitten, von denen jeder höchstens ***21*** Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	a) Die Beförderung besteht aus ***mehreren*** Abschnitten, von denen jeder höchstens ***29*** Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1567
Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***zwei*** Abschnitten, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***vier*** Abschnitten, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.

Or. en

Begründung

Mit der Aufnahme von zwei zusätzlichen Beförderungszyklen in die Verordnung würde dazu beigetragen, den unterschiedlichen geografischen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. In Binnenländern sind häufig längere Transportzeiten erforderlich, um Häfen zu erreichen, und viele Transporte werden vollständig auf der Straße durchgeführt. Beispielsweise kann die Ausfuhr von Zuchtschweinen aus zentralen Mitgliedstaaten nach Griechenland über Straßen weit über 20 Stunden dauern. Die Berücksichtigung dieser Unterschiede ist für die Wahrung ausgewogener Marktbedingungen in der gesamten EU von

entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 1568
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus höchstens zwei Abschnitten, von denen jeder höchstens ***21*** Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	a) Die Beförderung besteht aus höchstens zwei Abschnitten, von denen jeder höchstens ***36*** Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.

Or. ro

Änderungsantrag 1569
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus höchstens zwei Abschnitten, von denen jeder höchstens ***21*** Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	a) Die Beförderung besteht aus höchstens zwei Abschnitten, von denen jeder höchstens ***acht*** Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1570
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus ***höchstens zwei*** Abschnitten, von denen jeder höchstens ***21*** Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	a) Die Beförderung besteht aus ***mehreren*** Abschnitten, von denen jeder höchstens ***29*** Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1571
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus ***höchstens zwei Abschnitten***, von denen ***jeder*** höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	a) Die Beförderung besteht aus ***vier Etappen***, von denen ***jede*** höchstens 21 Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.

Or. es

Begründung

Wichtig ist, dass optimale Transportbedingungen sichergestellt sind.

Änderungsantrag 1572
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***zwei Abschnitten***, ***von denen jeder*** höchstens ***21*** Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.	a) Die Beförderung besteht aus höchstens ***einem Abschnitt***, ***der*** höchstens ***vier*** Stunden beträgt; danach müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1573
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Nach der Beförderungsdauer müssen die Tiere an der Kontrollstelle entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten, bevor der Transport fortgesetzt werden kann, bis der Bestimmungsort erreicht ist.

Or. en

Begründung

With the proposed maximum transport period for mammals, it is likely that trade with all member states may become unfeasible. This would result in economic disadvantages for member states and hinder the unrestricted movement of goods. Considering the genetic diversity of some breeds, the movement of breeding animals remains essential. Although modern methods like semen/embryo transport can minimize the need for live animal movement, certain restrictions exist, such as the prohibition of embryo transfer in organic farming according to EU Regulation 848/18. A pragmatic solution must be devised to address the transportation needs of breeding animals.

Änderungsantrag 1574
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach den ersten 21 Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1575
Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach ***den*** ersten ***21 Stunden ab Beginn*** der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.	b) Nach ***dem*** ersten***, zweiten und dritten Abschnitt*** der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann. ***Die Kommission ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sowohl die Verfügbarkeit als auch die sanitäre Sicherheit von Kontrollstellen für Tiertransporte sicherzustellen, insbesondere in Gebieten mit hoher Transportdichte. Diese Kontrollpunkte sind so zu betreiben, dass das Risiko einer Übertragung von Krankheiten, auch von hochinfektiösen Krankheiten wie der Maul- und Klauenseuche, minimiert wird. Wird ein Ausbruch mit einer Kontrollstelle in Verbindung gebracht, haben die Landwirte Anspruch auf eine vollständige Entschädigung im Zusammenhang mit den Schäden, die als unmittelbare Folge entstanden sind.***

Or. en

Begründung

Mit der Aufnahme von zwei zusätzlichen Beförderungszyklen in die Verordnung würde dazu beigetragen, den unterschiedlichen geografischen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. In Binnenländern sind häufig längere Transportzeiten erforderlich, um Häfen zu erreichen, und viele Transporte werden vollständig auf der Straße durchgeführt. Beispielsweise kann die Ausfuhr von Zuchtschweinen aus zentralen Mitgliedstaaten nach Griechenland über Straßen weit über 20 Stunden dauern. Die Berücksichtigung dieser Unterschiede ist für die Wahrung ausgewogener Marktbedingungen in der gesamten EU von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 1576
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach ***den ersten 21*** Stunden ***ab Beginn der Beförderung*** und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit ***von mindestens 24 Stunden*** an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.	b) Nach den ***29*** Stunden und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine ***auf die Bedürfnisse der jeweiligen Tierart abgestimmte*** Ruhezeit an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann***, vorausgesetzt, die zu befördernden Tiere gelten nicht als gefährlich oder schwer zu handhaben und erfordern keine besonderen Einrichtungen, die an ihre spezifischen Eigenschaften angepasst sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1577
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach den ersten 21 Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit ***von mindestens 24 Stunden*** an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.	b) Nach den ersten 21 Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine ***an die beförderte Tierart angepasste*** Ruhezeit an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.

Or. fr

Änderungsantrag 1578
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach ***den ersten 21 Stunden ab Beginn*** der Beförderung ***und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben,*** werden ***sie für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an einer Kontrollstelle*** entladen***, bevor der Transport fortgesetzt werden kann***.	b) Nach der Beförderung werden ***die Tiere sofort*** entladen.

Or. en

Änderungsantrag 1579
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach den ersten ***21*** Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von ***mindestens*** 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.	b) Nach den ersten ***24*** Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann. ***Schweine und Ferkel müssen entweder während der Ruhezeit auf dem stehenden Transportmittel bleiben oder ohne Ruhezeit an ihren Bestimmungsort befördert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1580
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach den ersten 21 Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an ***einer*** Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.	b) Nach den ersten 21 Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie ***nur dann*** für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an ***der*** Kontrollstelle entladen, ***wenn dies – je nach den Verkehrs-, Park- und Entladebedingungen – bei der Ankunft an der Kontrollstelle möglich ist,*** bevor der Transport fortgesetzt werden kann.

Or. fr

Begründung

Im Vorschlag werden die möglichen Unwägbarkeiten und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Verkehrsbedingungen oder den Bedingungen für den Zugang zu einem Parkplatz oder einer Entladestelle nicht berücksichtigt; diese Bedingungen müssen jedoch – unabhängig von der Bereitschaft des Fahrers, den Tieren eine Ruhepause zu ermöglichen – berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 1581
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach ***den ersten*** 21 Stunden ***ab Beginn der Beförderung*** und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit ***von mindestens 24 Stunden*** an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.	b) Nach 21 Stunden und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit***, die an die artspezifischen Bedürfnisse angepasst ist,*** an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann. ***Die Dauer von 21 Stunden kann um weitere vier Stunden verlängert werden, wenn der Bestimmungsort innerhalb dieser zusätzlichen Zeit erreicht werden kann.***

Or. es

Begründung

Ruhezeiten von 24 Stunden bei 21 Stunden langen Beförderungen und Ruhezeiten von einer Stunde nach zehn Stunden langen Beförderungen würden die Beförderung in die Länge ziehen und den Stress erhöhen. Hierbei sollte für Flexibilität gesorgt werden, damit die Bedingungen an die verschiedenen Arten angepasst werden können und eine Verlängerung der Beförderungsdauer möglich ist, wenn der Bestimmungsort nicht mehr wert entfernt ist. Es ist stets sicherzustellen, dass die arbeitsrechtlichen Vorschriften für Fahrer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und die einzelstaatlichen Vorschriften eingehalten werden.

Änderungsantrag 1582
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach den ersten 21 Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit ***von mindestens 24 Stunden*** an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.	b) Nach den ersten 21 Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit***, die an die Bedürfnisse der einzelnen Arten angepasst wird,*** an einer Kontrollstelle entladen, ***welche die geeignete Infrastruktur hat,*** bevor der Transport fortgesetzt werden kann.

Or. el

Änderungsantrag 1583
Benoit Cassart, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach ***den ersten 21*** Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit ***von mindestens 24 Stunden*** an einer Kontrollstelle entladen***, bevor*** der	b) Nach ***24*** Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine ***auf die jeweilige Tierart abgestimmte*** Ruhezeit an einer Kontrollstelle entladen***. Nach*** der ***Ruhezeit***

Transport fortgesetzt werden ***kann***.	***kann die Beförderung für einen weiteren 24-Stunden-Zeitraum*** fortgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1584
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach den ersten ***21*** Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.	b) Nach den ersten ***acht*** Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport ***für höchstens acht Stunden*** fortgesetzt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1585
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach den ersten 21 Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit ***von mindestens 24 Stunden*** an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.	b) Nach den ersten 21 Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine ***auf die Bedürfnisse der jeweiligen Tierart abgestimmte*** Ruhezeit an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1586
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach ***den*** ersten ***21 Stunden ab Beginn*** der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.	b) Nach ***dem*** ersten ***und dem zweiten Abschnitt*** der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.

Or. it

Änderungsantrag 1587
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach den ersten ***21*** Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.	b) Nach den ersten ***29*** Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1588
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach den ersten ***21*** Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.	b) Nach den ersten ***29*** Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1589
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach den ersten ***21*** Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von ***mindestens*** 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.	b) Nach den ersten ***29*** Stunden ab Beginn der Beförderung und wenn die Tiere den Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, werden sie für eine Ruhezeit von 24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1590
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Wenn der Bestimmungsort durch Verlängerung der Beförderungsdauer um bis zu vier Stunden erreicht werden kann, ist das Entladen für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an einer Kontrollstelle, bevor der Transport fortgesetzt werden kann, nicht

obligatorisch. In solchen Fällen kann die maximale Beförderungsdauer um bis zu vier Stunden verlängert werden.

Or. ro

Begründung

Das Ver- und Entladen von Tieren mit einer Wartezeit von mindestens 24 Stunden an einem unbekannten Ort ist für sie ein größerer Stressfaktor als die Verlängerung der Beförderungsdauer.

Änderungsantrag 1591
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Schweine und Ferkel müssen entweder während der Ruhezeit auf dem stehenden Transportmittel bleiben oder ohne Ruhezeit direkt an ihren Bestimmungsort befördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1592
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Die zu befördernden Tiere gelten gemäß Anhang I Kapitel I als transportfähig und sind älter als drei Monate.

Or. en

Änderungsantrag 1593
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Während der Ruhezeit bleiben alle Tiere, für die dies als notwendig angesehen wird, auf dem stehenden Transportmittel.

Or. en

Änderungsantrag 1594
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beide unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1595
Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beide unter Buchstabe a	***entfällt***

genannten Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.

Or. en

Änderungsantrag 1596
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beide unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	c) Beide unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel***, und es sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Temperaturen innerhalb der gemäß Artikel 31 zulässigen Bereiche zu halten, z. B. durch den Betrieb von Klimatisierungssystemen oder das Parken in Bereichen außerhalb direkter Sonneneinstrahlung***.

Or. en

Änderungsantrag 1597
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beide*** unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten	c) ***Die drei*** unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte

Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens ***zehn*** Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens ***14*** Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel. ***Die Beförderungsdauer kann um bis zu vier Stunden verlängert werden, wenn dadurch die Ankunft am Bestimmungsort sichergestellt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 1598
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beide*** unter Buchstabe a genannten ***Beförderungsabschnitte enthalten*** Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	c) ***Jede der*** unter Buchstabe a genannten ***Etappen der Beförderung enthält*** Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel. ***Die Dauer von zehn Stunden kann um weitere zwei Stunden verlängert werden, wenn der Bestimmungsort innerhalb dieser zusätzlichen Zeit erreicht werden kann.***

Or. es

Änderungsantrag 1599
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beide unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte*** enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf	c) ***Die Beförderungen*** enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel***, die***

dem stehenden Transportmittel.	***Beförderungszeit kann um bis zu maximal vier Stunden verlängert werden, wenn der Bestimmungsort früher als vorgesehen erreicht werden kann***.

Or. fr

Begründung

Alternativer Änderungsantrag Die vorgeschriebene Ruhezeit von 24 Stunden (unabhängig von der Tierart) nach 21 Stunden Beförderungszeit würde zu unnötigen Ver- und Entladezeiten führen, durch die die Tiere mehr belastet werden würden als durch eine längere Beförderungszeit. Diese Vorschriften müssen gelockert werden, damit sie mit den sozialen Rechten der Fahrer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in Einklang gebracht werden können.

Änderungsantrag 1600
Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beide*** unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde ***nach höchstens zehn Stunden***; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	c) ***Alle*** unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde***, die mit den vorgeschriebenen Fahrtunterbrechungen der Fahrer abgestimmt werden sollten***; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel***, sofern sie nicht auf der Schiene befördert werden***.

Or. en

Begründung

Mit der Aufnahme von zwei zusätzlichen Beförderungszyklen in die Verordnung würde dazu beigetragen, den unterschiedlichen geografischen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. In Binnenländern sind häufig längere Transportzeiten erforderlich, um Häfen zu erreichen, und viele Transporte werden vollständig auf der Straße durchgeführt. Beispielsweise kann die Ausfuhr von Zuchtschweinen aus zentralen Mitgliedstaaten nach Griechenland über Straßen weit über 20 Stunden dauern. Die Berücksichtigung dieser Unterschiede ist für die Wahrung ausgewogener Marktbedingungen in der gesamten EU von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 1601
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beide*** unter Buchstabe a genannten ***Beförderungsabschnitte*** enthalten ***Ruhezeiten*** von mindestens einer Stunde ***nach höchstens zehn Stunden;*** während der ***Ruhezeit bleiben*** die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	c) ***Alle der*** unter Buchstabe a genannten ***mehreren Transportabschnitte*** enthalten ***nach 24 Stunden täglicher Lenkzeit eine Ruhezeit*** von mindestens einer Stunde, während der die Tiere auf dem stehenden Transportmittel ***bleiben***.

Or. en

Änderungsantrag 1602
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beide unter Buchstabe a genannten*** Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	c) ***Alle*** Beförderungsabschnitte ***von 21 Stunden*** enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden***, sofern die Tiere nicht auf der Schiene befördert werden***; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.

Or. en

Änderungsantrag 1603
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beide unter Buchstabe a genannten	c) Beide unter Buchstabe a genannten

Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	***Transportabschnitte der Beförderung*** enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden ***täglicher Lenkzeit***; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.

Or. en

Änderungsantrag 1604
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beide unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten ***Ruhezeiten von*** mindestens ***einer Stunde nach höchstens zehn*** Stunden***; während*** der ***Ruhezeit bleiben die*** Tiere ***auf dem stehenden Transportmittel***.	c) Beide unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten mindestens ***alle vier*** Stunden ***eine Kontrolle*** der Tiere***, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen***.

Or. en

Änderungsantrag 1605
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beide*** unter Buchstabe a genannten ***Beförderungsabschnitte*** enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	c) ***Die drei*** unter Buchstabe a genannten ***Beförderungszyklen*** enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.

Or. en

Änderungsantrag 1606
Christine Singer, Jan-Christoph Oetjen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beide*** unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	c) ***Alle drei*** unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.

Or. en

Änderungsantrag 1607
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beide*** unter Buchstabe a genannten ***Beförderungsabschnitte*** enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	c) ***Die*** unter Buchstabe a genannten ***Beförderungszyklen*** enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.

Or. en

Änderungsantrag 1608
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beide unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde	c) Beide unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde

nach höchstens ***zehn*** Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	nach höchstens ***vier*** Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.

Or. en

Änderungsantrag 1609
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beide*** unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens ***zehn*** Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	c) ***Die*** unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens ***14*** Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.

Or. en

Änderungsantrag 1610
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beide*** unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens ***zehn*** Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	c) ***Die*** unter Buchstabe a genannten Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens ***14*** Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.

Or. en

Änderungsantrag 1611

Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beide*** unter Buchstabe a ***genannten Beförderungsabschnitte enthalten*** Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	c) ***Jeder*** unter Buchstabe a ***genannte Beförderungsabschnitt enthält*** Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.

Or. it

Änderungsantrag 1612
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beide ***unter Buchstabe a genannten*** Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.	c) Beide Beförderungsabschnitte enthalten Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden; während der Ruhezeit bleiben die Tiere auf dem stehenden Transportmittel.

Or. it

Änderungsantrag 1613
Bert-Jan Ruissen, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Im Falle des Transports hochwertiger Zuchttiere in Drittländer kann die Beförderung aus zusätzlichen Abschnitten bestehen, sofern diese gemäß

den Bestimmungen über Ruhezeiten durchgeführt werden.

Or. en

Begründung

Im Falle von hochwertigen Zuchttieren können längere Transporte in Drittländer, die ihre eigene Tierproduktion mit Zuchttieren von hoher Qualität (wieder) aufbauen und entwickeln möchten, erforderlich sein.

Änderungsantrag 1614
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b können Zuchtschweine, die zum Zwecke der Fortpflanzung befördert werden, mindestens zwölf Stunden im Fahrzeug ruhen, um ihren besonderen Gesundheitszustand aufrechtzuerhalten und Stresssituationen zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 1615
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) In den Reiseunterlagen sind der Versandort und der Bestimmungsort sowie etwaige Zwischenstopps, z. B. an einer Kontrollstelle, anzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 1616
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Der Transport dieser Tiere erfolgt aus einem entlegenen Gebiet in der EU und/oder ist für ein entlegenes Gebiet in der EU bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1617
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die Buchstaben a bis c gelten nicht für Zuchttiere.

Or. en

Änderungsantrag 1618
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Der Transport erfolgt im Übergangszeitraum von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten und der Anwendung dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1619
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Der Transportunternehmer erhält die Genehmigung durch Erfüllung der in Artikel 7 und 8 genannten Anforderungen.

Or. en

Änderungsantrag 1620
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) Zum Zeitpunkt der Verladung am Versandort und zum Zeitpunkt der Entladung am Endbestimmungsort ist ein amtlicher und unabhängiger Tierarzt anwesend.

Or. en

Änderungsantrag 1621
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ce) Die Buchstaben a und b gelten für alle abgesetzten Landtiere ohne Ausnahmen, ausgenommen Hausvögel

oder Kaninchen.

Or. en

Änderungsantrag 1622
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cf) In den Reiseunterlagen sind der Versandort und der Bestimmungsort sowie etwaige Zwischenstopps anzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 1623
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für den Straßentransport von ***Hausvögeln*** und Kaninchen zu anderen Zwecken als der Schlachtung gelten die besonderen Vorschriften in Anhang I Kapitel V Nummer 2.	(3) Für den Straßentransport von ***Haus- und Wildvögeln*** und Kaninchen zu anderen Zwecken als der Schlachtung gelten die besonderen Vorschriften in Anhang I Kapitel V Nummer 2.

Or. es

Änderungsantrag 1624
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für den Straßentransport von Hausvögeln ***und*** Kaninchen zu anderen Zwecken als der Schlachtung gelten die besonderen Vorschriften in Anhang I Kapitel V Nummer 2.	(3) Für den Straßentransport von Hausvögeln***,*** Kaninchen ***und Federwild*** zu anderen Zwecken als der Schlachtung gelten die besonderen Vorschriften in Anhang I Kapitel V Nummer 2.

Or. en

Änderungsantrag 1625
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Landtieren, ausgenommen Hausvögel ***und*** Kaninchen, ***wird*** in regelmäßigen Abständen Wasser und Futter gemäß Anhang I Kapitel V angeboten.	(4) ***Sofern es unter Berücksichtigung der Rasse und der spezifischen Transportform nicht kontraproduktiv für das Wohlbefinden des transportierten Tieres ist, wird*** Landtieren, ausgenommen Hausvögel***,*** Kaninchen ***und Federwild***, in regelmäßigen Abständen Wasser und Futter gemäß Anhang I Kapitel V angeboten***, vorausgesetzt, dass dadurch unter Berücksichtigung der Tierart und des Transportmittels das Wohlbefinden des transportierten Tieres nicht beeinträchtigt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1626
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, ***wird*** in regelmäßigen Abständen Wasser und Futter gemäß Anhang I Kapitel V angeboten.	(4) ***Je nach den Versorgungsvorrichtungen, die am Parkplatz des Fahrzeugs verfügbar sind (Zugang zu Wasserversorgung, Futter usw.) wird*** Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, in regelmäßigen Abständen Wasser und Futter gemäß Anhang I Kapitel V angeboten.

Or. fr

Begründung

Aufgrund der aktuellen Ausstattung der Rastplätze und LKW-Parkplätze im gesamten europäischen Straßennetz ist es nicht möglich, die Verfügbarkeit von Wasser- und Verpflegungsstellen sicherzustellen. Für Fahrer ist es aufgrund der hohen Auslastung der Parkplätze oft jetzt schon schwierig, überhaupt einen Parkplatz zu finden.

Änderungsantrag 1627
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Landtieren***, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen,*** wird in regelmäßigen Abständen Wasser und Futter gemäß Anhang I Kapitel V angeboten.	(4) Landtieren wird in regelmäßigen Abständen Wasser und Futter gemäß Anhang I Kapitel V angeboten.

Or. en

Änderungsantrag 1628
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für	***entfällt***

den Schienentransport.

Or. en

Änderungsantrag 1629
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Tiere, die in biologisch sicheren Transporten für die Zwecke eines genehmigten Projekts oder der Zucht gemäß der Richtlinie 2010/63/EU transportiert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1630
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Tiere, die in biologisch sicheren Transporten für die Zwecke eines genehmigten Projekts oder der Zucht gemäß der Richtlinie 2010/63/EU transportiert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1631
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Tiere, die in biologisch sicheren Transporten für die Zwecke eines genehmigten Projekts ***oder der Zucht*** gemäß der Richtlinie 2010/63/EU transportiert werden.	(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Tiere, die in biologisch sicheren Transporten für die Zwecke eines genehmigten Projekts gemäß der Richtlinie 2010/63/EU transportiert werden***, oder für Tiere mit dokumentiertem hohen Gesundheitsstatus, die für Zuchtzwecke bestimmt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1632
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die in Absatz 1 und in Artikel 29 Absatz 1 genannte Beförderungsdauer darf in Einzelfällen – insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes – im Interesse der Tiere um zwei Stunden verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1633
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Beförderungsdauer gemäß Absatz 1 sowie gemäß Art. 29 Abs. 2 darf im Einzelfall – insbesondere unter

Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes – im Interesse der Tiere um zwei Stunden verlängert werden.

Or. de

Begründung

Die bisher bestehende Möglichkeit bei nicht planbaren Verzöge-rungen, die Transportzeit im Interesse der Tiere und unter Berücksichtigung der Nähe zum Bestimmungsort um zwei Stunden zu verlängern (Anh. I Kap. V Nr. 1.8), sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 1634
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Beförderungsdauer gemäß Absatz 1 sowie gemäß Art. 29 Abs. 2 darf im Einzelfall – insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes – im Interesse der Tiere um zwei Stunden verlängert werden.

Or. de

Änderungsantrag 1635
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 28	***entfällt***
Beförderungsdauer und Ruhezeiten für den Straßen- oder Schienentransport von Landtieren zur Schlachtung	
(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in	

kurzen Beförderungen erfolgen.

(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist.

(3) Für den Transport von Kaninchen und Geflügel zur Schlachtung gelten die besonderen Vorschriften für diese Arten in Anhang I Kapitel V Nummer 2.

Or. fr

Änderungsantrag 1636
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 28	***entfällt***
Beförderungsdauer und Ruhezeiten für den Straßen- oder Schienentransport von Landtieren zur Schlachtung	
(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.	
(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange	

Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist.

(3) Für den Transport von Kaninchen und Geflügel zur Schlachtung gelten die besonderen Vorschriften für diese Arten in Anhang I Kapitel V Nummer 2.

Or. en

Änderungsantrag 1637
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Pekka Toveri, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Dan-Ştefan Motreanu, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 28	***entfällt***
Beförderungsdauer und Ruhezeiten für den Straßen- oder Schienentransport von Landtieren zur Schlachtung	
(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.	
(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist.	
(3) Für den Transport von Kaninchen und Geflügel zur Schlachtung gelten die besonderen Vorschriften für diese Arten in Anhang I Kapitel V Nummer 2.	

Or. en

Begründung

Der Transport von Tieren zu einem Schlachthof muss unabhängig von der Entfernung gestattet sein, sofern während der Beförderung alle Tierschutzanforderungen in vollem Umfang eingehalten werden. Dieser Ansatz ist notwendig, um das Entstehen eines unlauteren Wettbewerbs zwischen den Unternehmern zu verhindern und um zu vermeiden, dass den Landwirten ungerechtfertigte zusätzliche Kosten auferlegt werden, weil sie aufgrund strenger Transportbedingungen, die auf Dauer oder Entfernung beruhen, gezwungen sein könnten, teurere Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Änderungsantrag 1638
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1639
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 1640

Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1641
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.	***entfällt***

Or. es

Begründung

Schlachtungen in lokalen Schlachthöfen sind nicht immer möglich. Es wird nicht berücksichtigt, dass die Tiere in Lastkraftwagen des Typs 2 transportiert werden können, die für den Langstreckentransport vorbereitet sind. Auch die Zunahme der Tierbesatzdichte in bestimmten Gebieten wird nicht berücksichtigt.

Änderungsantrag 1642
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und	***entfällt***

Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 1643
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Für den Zweck der Schlachtung und andere Zwecke sollten keine Unterschiede im Hinblick auf die Anforderungen und die Beförderungslängen bestehen.

Änderungsantrag 1644
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1645
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.***	(1) ***Die Beförderungsdauer variiert je nach dem Endbestimmungsort der Tiere: Der Versandort und der endgültige Bestimmungsort sind die beiden wesentlichen Bestandteile des Beförderungsvertrags zwischen dem Beförderer und seinem Kunden, unabhängig davon, ob es sich um einen Einführer oder einen Ausführer handelt. Folglich kann ein Beförderer – aufgrund geschäftlicher Gesichtspunkte – Tiertransporte durchführen, deren Dauer je nach den Besonderheiten der vom Kunden in Auftrag gegebenen Bestellungen (Be- und Entladeort, Zusammensetzungen der Tiersendungen usw.) variiert.***

Or. fr

Begründung

Hierbei sind die Besonderheiten des Tiertransports und die unterschiedlichen geografischen Gegebenheiten zu berücksichtigen, die sich aus den Anforderungen der Kunden der Transportunternehmen ergeben, wenn es darum geht, die Beladung an einem bestimmten Ort durchzuführen, um die beförderten Tiere an den gewünschten Ort zu liefern.

Änderungsantrag 1646
Aurelijus Veryga, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Der Transport*** von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf ***nur in kurzen Beförderungen erfolgen***.	(1) ***Die Dauer der Beförderung*** von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf ***zwölf Stunden nicht überschreiten***.

Or. en

Änderungsantrag 1647
Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung ***darf nur*** in ***kurzen Beförderungen*** erfolgen.	(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung ***muss*** in ***einer Weise*** erfolgen***, bei der das Tierwohl geachtet wird und gleichzeitig die geografischen und wirtschaftlichen Besonderheiten berücksichtigt werden***. ***Unnötig lange Beförderungen sind zwar zu vermeiden, lange Beförderungen sind jedoch zulässig und müssen im Einklang mit Artikel 27 durchgeführt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1648
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur ***in kurzen Beförderungen*** erfolgen.	(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur ***gemäß den Bestimmungen von Artikel 27*** erfolgen.

Or. en

Begründung

Werden im derzeitigen Rahmen lange Beförderungen zugelassen, kann die Grenze zwischen verschiedenen Beförderungszwecken verwischt werden, wodurch potenziell die Möglichkeit geschaffen wird, Schlachttiere falsch als Zuchttiere zu klassifizieren. Außerdem ist zu betonen, dass die Transportfähigkeit für jeden Einzelfall Fall bewertet werden muss, da es erhebliche Unterschiede zwischen schlachttauglichen Tiere und empfindlicheren Kategorien wie Schlachthennen gibt.

Änderungsantrag 1649
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur ***in kurzen Beförderungen*** erfolgen.	(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur ***für höchstens 21 Stunden*** erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 1650
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transport von Landtieren***, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen,*** zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.	(1) Der Transport von Landtieren zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 1651
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.	(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen. ***Während der Ruhezeit sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Temperaturen innerhalb der***

gemäß Artikel 31 zulässigen Bereiche zu halten, z. B. durch den Betrieb von Klimatisierungssystemen oder das Parken in Bereichen außerhalb direkter Sonneneinstrahlung.

Or. en

Änderungsantrag 1652
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.	(1) Der Transport von ***abgesetzten*** Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen ***von höchstens zwei Stunden*** erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 1653
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen erfolgen.	(1) Der Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, zur Schlachtung darf nur in kurzen Beförderungen ***von höchstens acht Stunden*** erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 1654
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1655
Vilis Krištopans, Raffaele Stancanelli, Gilles Pennelle, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1656
Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1657
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Werden im derzeitigen Rahmen lange Beförderungen zugelassen, kann die Grenze zwischen verschiedenen Beförderungszwecken verwischt werden, wodurch potenziell die Möglichkeit geschaffen wird, Schlachttiere falsch als Zuchttiere zu klassifizieren. Außerdem ist zu betonen, dass die Transportfähigkeit für jeden Einzelfall Fall bewertet werden muss, da es

erhebliche Unterschiede zwischen schlachttauglichen Tiere und empfindlicheren Kategorien wie Schlachthennen gibt.

Änderungsantrag 1658
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1659
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2
2023/0448(COM)
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der*** in ***Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen,*** der	(2) ***Befinden sich allerdings Verladeorte*** in ***einem dünn besiedelten Gebiet (NUTS 3), sind lange Beförderungen von höchstens zwölf Stunden zulässig. Diese Höchstdauer kann in Fällen, in denen es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass*** der ***Fahrer vor Erreichen des Schlachthofs Ruhezeiten einlegt, um bis zu zwei Stunden verlängert werden***.

an die beförderte Tierart angepasst ist.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Beförderungsdauern hätten ernste Auswirkungen auf Landwirte in dünn besiedelten abgelegenen Gebieten, in denen es unmöglich ist, innerhalb der Frist eine angemessene Anzahl von Tieren abzuholen und einen Schlachthof zu erreichen, oder in denen die Wahl des Schlachthofs durch den Landwirt aufgrund der Entfernung eingeschränkt ist, sodass die Erzeuger daran gehindert würden, für ihre Tiere optimale Preise zu erzielen.

Das Tiertransportgesetz darf nicht im Widerspruch zur Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeits- und Ruhezeit des Fahrers stehen.

Änderungsantrag 1660
Aurelijus Veryga, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der*** in ***Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen,*** der ***an die beförderte Tierart angepasst ist***.	(2) ***Befinden sich allerdings Verladeorte*** in ***einem dünn besiedelten Gebiet, sind lange Beförderungen von höchstens zwölf Stunden zulässig. Diese zusätzliche Zeit kann in Fällen, in denen*** der ***Fahrer vor Erreichen des Schlachthofs gesetzlich verpflichtet ist, eine Ruhezeit einzulegen, um zwei zusätzliche Stunden verlängert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1661
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Wenn innerhalb der Union für***	(2) ***Befinden sich allerdings***

einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in ***Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen,*** der ***an die beförderte Tierart angepasst ist***.

Verladeorte in ***einem dünn besiedelten Gebiet, das unter die NUTS-3-Kategorie fällt, sind lange Beförderungen von höchstens zwölf Stunden zulässig. Diese zusätzliche Zeit kann in Fällen, in denen*** der ***Fahrer vor Erreichen des Schlachthofs gesetzlich verpflichtet ist, eine Ruhezeit einzulegen, um zwei zusätzliche Stunden verlängert werden***.

Or. en

Begründung

The proposed journey time limits would seriously impact farmers in sparsely populated and/or remote areas, where it is impossible to collect a reasonable number of animals and reach a slaughterhouse within the time limit, or where the distance reduces the farmer's choice of abattoir thus hindering the producers' ability to obtain optimal prices for their animals. The suggested rules would disrupt many supply chains, potentially causing widespread impact across the EU livestock sector. The authorisation needs to be blanket for the whole area to avoid unnecessary administrative burden. Also, it is against the rules of fair competition to force any farmer to only sell animals to one nearest abattoir, so they must have a choice, even in remote areas. Also, Animal Transportation act must not be in conflict with directive 2002/15/EC on the organisation of the working time of persons performing mobile road transport activities which sets out the rules on when the drivers must take breaks.

Änderungsantrag 1662
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine ***lange*** Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist**.**	(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort ***nur dann*** eine Zulassung für eine ***längere*** Beförderung ***von höchstens vier Stunden*** zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist***, wenn die folgenden***

Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 1663
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist.	(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe ***oder im Falle der ökologischen/biologischen Zucht dieser Tiere keine für die Schlachtung zum Zweck der ökologischen/biologischen Erzeugung zertifizierten Schlachthöfe*** im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können***, tragen die zuständigen Behörden am Versandort dafür Sorge, dass mobile Schlachthöfe oder alternative Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Fehlen alternative Möglichkeiten dieser Art***, können die zuständigen Behörden am Versandort ***auf der Grundlage eines hinreichend begründeten Antrags des Organisators*** eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist.

Or. en

Änderungsantrag 1664
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, ***können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für*** eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof ***erteilen***, der an die beförderte Tierart angepasst ist.	(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, ***ist*** eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof ***zulässig***, der an die beförderte Tierart angepasst ist.

Or. fr

Änderungsantrag 1665
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten ***Schlachthöfe*** im Rahmen einer kurzen Beförderung ***erreicht werden können***, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung ***zum nächstgelegenen*** Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist.	(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine ***ausreichende Anzahl von*** für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten ***Schlachthöfen*** im Rahmen einer kurzen Beförderung ***vorhanden ist***, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung ***zu einem anderen*** Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist.

Or. es

Begründung

Den zuständigen Behörden sollte mehr Flexibilität eingeräumt werden, damit Landwirte in abgelegenen Gebieten nicht gezwungen sind, ihre Tiere an einen bestimmten Unternehmer zu liefern. Es ist auch zu berücksichtigen, dass es für bestimmte Tierarten oder -kategorien (z. B. ausgemerzte Legehennen) an Schlachthöfen mangelt.

Änderungsantrag 1666
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, ***können*** die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof ***erteilen***, der an die beförderte Tierart angepasst ist.	(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, ***erteilen*** die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof, der an die beförderte Tierart angepasst ist.

Or. ro

Änderungsantrag 1667
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist.	(2) Wenn innerhalb der Union für einen bestimmten Versandort keine für die Schlachtung der in Absatz 1 genannten Tierarten und -kategorien ***oder für die Schlachtung zum Zweck der ökologischen/biologischen Erzeugung*** geeigneten Schlachthöfe im Rahmen einer kurzen Beförderung erreicht werden können, können die zuständigen Behörden am Versandort eine Zulassung für eine lange Beförderung zum nächstgelegenen Schlachthof erteilen, der an die beförderte Tierart angepasst ist.

Or. en

Änderungsantrag 1668
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Die zu befördernden Tiere gelten gemäß Anhang I Kapitel I als transportfähig und sind älter als drei Monate.

Or. en

Änderungsantrag 1669
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Der Transportunternehmer erhält die Genehmigung durch Erfüllung der in Kapitel II Artikel 7 und 8 genannten Anforderungen.

Or. en

Änderungsantrag 1670
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) Zum Zeitpunkt der Verladung am Versandort und zum Zeitpunkt der Entladung am Endbestimmungsort ist ein Tierarzt anwesend.

Or. en

Änderungsantrag 1671
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Für den Transport von Kaninchen und Geflügel zur Schlachtung gelten die besonderen Vorschriften für diese Arten in Anhang I Kapitel V Nummer 2.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1672
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die zuständige Behörde des Versandorts kann eine lange Beförderung genehmigen, damit Landwirte ihre Tiere in den Schlachthof der Unternehmensstruktur, zu der sie gehören, einschließlich ihrer Genossenschaft, verbringen können.

Or. es

Begründung

Landwirte, die einer Unternehmensstruktur, einschließlich einer Genossenschaft, angehören, sollten die Möglichkeit haben, Tiere zur Schlachtung in die gemeinsamen Einrichtungen der Unternehmensstruktur zu verbringen, unabhängig von der Entfernung zwischen ihren Betrieben und dem Schlachthof.

Änderungsantrag 1673
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beförderungsdauer, Ruhezeiten, Fütterung und Tränken von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen	***Kein Transport*** von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen

Or. en

Änderungsantrag 1674
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beförderungsdauer, Ruhezeiten, Fütterung und Tränken von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln ***und Fohlen***	Beförderungsdauer, Ruhezeiten, Fütterung und Tränken von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln

Or. en

Änderungsantrag 1675
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beförderungsdauer, Ruhezeiten, Fütterung und Tränken von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen	Beförderungsdauer, Ruhezeiten, Fütterung und Tränken ***beim Straßen- und Schienentransport*** von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen

Or. it

Änderungsantrag 1676
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf 8 Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1677
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans, Valérie Deloge, Tomáš Kubín, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf 8 Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1678
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von*** nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen ***darf 8 Stunden nicht***	(1) Nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen ***muss nach einer Beförderung von 9 Stunden eine Ruhezeit von mindestens***

überschreiten.	***einer Stunde gewährt werden, damit sie, falls das Transportmittel nicht mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, mit Flüssigkeit versorgt und – soweit erforderlich und wenn die Tiere nicht zur Schlachtung bestimmt sind – gefüttert werden können. Nach Ablauf dieser Ruhezeit dürfen die Tiere erneut für weitere neun Stunden transportiert werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 1679
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die*** Beförderungsdauer ***für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf 8*** Stunden ***nicht überschreiten***.	(1) ***Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen müssen nach einer*** Beförderungsdauer ***von neun*** Stunden ***eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1680
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***Beförderungsdauer für den Straßentransport*** von nicht abgesetzten	(1) Die ***Beförderung*** von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln,

Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen ***darf 8 Stunden*** nicht ***überschreiten***.	Ferkeln und Fohlen ***ist aufgrund der Anfälligkeit ihrer noch*** nicht ***ausgereiften Immunsysteme und die dadurch verursachte Transportunfähigkeit nicht zulässig***.

Or. en

Änderungsantrag 1681
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***Beförderungsdauer für den Straßentransport*** von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen ***darf 8 Stunden*** nicht ***überschreiten***.	(1) Die ***Beförderung*** von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen ***ist gemäß den in Anhang I Kapitel I festgelegten Mindestalteranforderungen*** nicht ***zulässig***.

Or. en

Änderungsantrag 1682
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***Beförderungsdauer*** für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***8*** Stunden nicht überschreiten.	(1) Die ***Dauer*** für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***zehn*** Stunden nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1683
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***Beförderungsdauer*** für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf 8 Stunden nicht überschreiten.	(1) Die ***Dauer*** für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf 8 Stunden nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1684
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln***,*** Ferkeln ***und Fohlen darf 8*** Stunden ***nicht*** überschreiten.	(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln ***und*** Ferkeln ***umfasst höchstens zwei Abschnitte, von denen keiner neun*** Stunden überschreiten ***darf. Haben die Tiere nach den ersten neun Stunden ihren endgültigen Bestimmungsort nicht erreicht, erfolgt eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen, und die Tiere werden mit Wasser und Nahrungsmitteln wie Elektrolyten versorgt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Tierart, ihrer physiologischen Bedürfnisse und der Hygienevorschriften.***

Or. en

Änderungsantrag 1685
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Flavio Tosi, Pekka Toveri, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***8*** Stunden nicht überschreiten.	(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***19*** Stunden nicht überschreiten***; nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden müssen sie eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1686
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***8*** Stunden nicht überschreiten.	(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***19*** Stunden nicht überschreiten***; nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden müssen sie eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1687

Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***8*** Stunden nicht überschreiten.	(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu Ruhezeiten sowie zu den Zeitabständen für das Füttern und Tränken 66*** Stunden***, gegliedert in drei aufeinander folgende Abschnitte von 21, 24 und 21 Stunden,*** nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

The Commission's proposal to raise the minimum age for transporting unweaned calves from 2 to 5 weeks, combined with a limitation of transport time to 8 hours, presents significant practical challenges for the sector and could have severe economic consequences.

Currently, farmers lack the capacity to house calves for such extended periods. Substantial investments would be required in infrastructure, as well as increased operational costs linked to energy, feed, veterinary care and labour.

It is therefore proposed to revise the minimum eligible age for transporting unweaned calves for slaughter to 2 weeks, in line with current practice. For calves not destined for slaughter, a journey time of 21 + 24 + 21 hours should be allowed.

Furthermore, provisions on minimum weight should reflect the breed-specific birth weights of calves rather than imposing a uniform threshold, to ensure animal welfare and realistic implementation.

Änderungsantrag 1688
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und	(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und

Fohlen darf ***8*** Stunden ***nicht überschreiten***.	Fohlen darf ***höchstens neun*** Stunden ***betragen; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für weitere neun Stunden fortgesetzt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1689
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***8*** Stunden nicht überschreiten.	1. Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***neun*** Stunden nicht überschreiten***; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird***.

Or. es

Änderungsantrag 1690
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***8*** Stunden nicht überschreiten.	(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***neun*** Stunden nicht überschreiten***; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für***

weitere neun Stunden fortgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1691
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***8*** Stunden nicht überschreiten.	(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***19*** Stunden nicht überschreiten.

Or. fr

Änderungsantrag 1692
Aurelijus Veryga, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***8*** Stunden nicht überschreiten.	(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***zwölf*** Stunden nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1693
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***8*** Stunden nicht überschreiten.	1. Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***neun*** Stunden nicht überschreiten.

Or. it

Änderungsantrag 1694
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***8*** Stunden nicht überschreiten.	(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***neun*** Stunden nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Da die neue Begriffsbestimmung für eine „kurze Fahrt“ 9 Stunden ist, sollte dies innerhalb der Rechtsvorschriften einheitlich sein, da dadurch den Transportunternehmern usw. das Verständnis erleichtert wird, zumal in Absatz 2 erneut auf die 9 Stunden Bezug genommen wird.

Änderungsantrag 1695
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***8*** Stunden nicht überschreiten.	(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***neun*** Stunden nicht

überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1696
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***8*** Stunden nicht überschreiten.	(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf ***neun*** Stunden nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1697
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von ***nicht abgesetzten*** Kälbern, Lämmern, Zickeln***,*** Ferkeln ***und Fohlen*** darf 8 Stunden nicht überschreiten.	(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von Kälbern, Lämmern, Zickeln ***und*** Ferkeln darf 8 Stunden nicht überschreiten.

Or. fr

Begründung

Eine „liegende“ Stute wird nicht ohne ihr Fohlen befördert. Nicht abgesetzte Fohlen sollten von diesem Artikel ausgenommen werden, da die beschriebenen Bestimmungen nicht dem in der Pferdebranche üblichen Beförderungsverfahren entsprechen.

Änderungsantrag 1698
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf 8 Stunden nicht überschreiten.	(1) Die Beförderungsdauer für den Straßentransport von nicht ***und frühzeitig*** abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen darf 8 Stunden nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1699
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1700
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1701
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1702
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen	***entfällt***

nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1703
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1704
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.		***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1705
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1706
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1707
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 ***dürfen*** nicht ***abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens*** neun Stunden ***lang transportiert werden; danach ist*** eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ***ohne Entladen einzuhalten, bevor*** die ***Fahrt für höchstens weitere*** neun Stunden ***fortgesetzt wird***.	(2) Abweichend von Absatz 1 ***erhalten die Tiere, wenn die geplante Beförderungsdauer von*** nicht ***abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen*** neun Stunden ***überschreitet,*** eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde***, damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können.*** Die ***Beförderungsdauer vor und nach der Ruhezeit darf*** neun Stunden ***nicht überschreiten. Befinden sich allerdings Verladeorte in einem dünn besiedelten Gebiet, das unter die NUTS-3-Kategorie fällt, sind Beförderungen von höchstens zwölf Stunden ohne eine Ruhezeit zulässig***.

Or. en

Begründung

Durch den Vorschlag der Kommission würden Mitgliedstaaten mit großen Entfernungen, Bergregionen oder fehlender Infrastruktur erheblich benachteiligt; gleichzeitig würde der Vorschlag sogar dem Wohlergehen der Tiere zuwiderlaufen. Folglich würde dadurch die Fähigkeit der Erzeuger, optimale Preise für ihre Tiere zu erzielen, beeinträchtigt. Zahlreiche

Lieferketten würden gestört, und es käme möglicherweise zu weitreichenden Auswirkungen auf den gesamten Nutzviehsektor der EU.

Änderungsantrag 1708
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, ***höchstens neun*** Stunden ***lang*** transportiert werden***; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere*** neun Stunden fortgesetzt ***wird***.	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, ***für Beförderungen aus mehreren Abschnitten von 19*** Stunden transportiert werden***, vorausgesetzt, dass sie nach einer Beförderungsdauer von*** neun Stunden ***eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden*** fortgesetzt ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1709
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens ***neun Stunden***	2. Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens ***zwei Abschnitte***

lang transportiert werden; danach ***ist*** eine Ruhezeit von mindestens ***einer Stunde ohne Entladen einzuhalten***, bevor ***für höchstens weitere neun Stunden*** die Fahrt fortgesetzt wird.	lang transportiert werden***, von denen jeder höchstens 21 Stunden beträgt***; danach ***müssen die Tiere den Bestimmungsort erreichen; nach dem ersten Beförderungsabschnitt und wenn der Bestimmungsort noch nicht erreicht ist, werden die Tiere für*** eine Ruhezeit von mindestens ***24 Stunden an einer Kontrollstelle entladen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann***; ***jeder Beförderungsabschnitt enthält Ruhezeiten von mindestens einer Stunde nach höchstens zehn Stunden ohne Entladen***, bevor die Fahrt fortgesetzt wird.
	Or. it

Änderungsantrag 1710
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, ***höchstens neun*** Stunden ***lang*** transportiert werden***; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere*** neun Stunden fortgesetzt ***wird***.	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, ***für Beförderungen aus mehreren Abschnitten von 19*** Stunden transportiert werden***, vorausgesetzt, dass sie nach einer Beförderungsdauer von*** neun Stunden ***eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden*** fortgesetzt ***werden***.
	Or. en

Änderungsantrag 1711

Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Abweichend von Absatz 1 dürfen*** nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.	2. Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen ***dürfen***, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.

Or. it

Änderungsantrag 1712
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans, Valérie Deloge, Tomáš Kubín, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Abweichend von Absatz 1 dürfen*** nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen***, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist,*** höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.	(2) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen ***dürfen*** höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1713

Bert-Jan Ruissen, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen***, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist,*** höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird***, sofern sie drei Stunden vor dem Verladen und unverzüglich nach dem Entladen am Bestimmungsort mit Milch, Milchersatznahrung oder geeignetem Futter gefüttert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1714
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen***, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang*** transportiert werden***; danach ist*** eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ***ohne Entladen einzuhalten, bevor*** die ***Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird***.	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen ***für eine längere Zeit*** transportiert werden***, wenn die Beförderung in Bergregionen oder nicht gut an das Straßennetz angebundenen Gebieten beginnt, wobei die transportierten Tiere*** eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ***erhalten müssen, wann immer sie diese aufgrund der klimatischen oder anderer schwieriger Bedingungen, durch*** die ***ihr Wohlbefinden beeinträchtigt werden könnte, benötigen und wenn dies möglich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1715
Flavio Tosi, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen***, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang*** transportiert werden***; danach ist*** eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ***ohne Entladen einzuhalten, bevor*** die ***Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird***.	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen ***für eine längere Zeit*** transportiert werden***, wenn die Beförderung in Bergregionen oder nicht gut an das Straßennetz angebundenen Gebieten beginnt, wobei die transportierten Tiere*** eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ***erhalten müssen, wann immer sie diese aufgrund der klimatischen oder anderer schwieriger Bedingungen, durch*** die ***ihr Wohlbefinden beeinträchtigt werden könnte, benötigen und wenn dies möglich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1716
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2
2023/0448(COM)
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 ***dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und*** Fohlen***, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens*** neun Stunden ***lang transportiert werden; danach ist*** eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ***ohne Entladen einzuhalten, bevor*** die	(2) Abweichend von Absatz 1 ***erhalten die Tiere, wenn die geplante Beförderungsdauer von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln oder Fohlen*** neun Stunden ***überschreitet, während des Transports*** eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde***, damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können.*** Die ***Beförderungsdauer vor und***

Fahrt für höchstens weitere neun Stunden ***fortgesetzt wird***.	***nach der Ruhezeit darf*** neun Stunden ***nicht überschreiten.***
	Befinden sich allerdings Verladeorte in einem dünn besiedelten Gebiet (NUTS 3), sind lange Beförderungen von höchstens zwölf Stunden ohne Ruhepause zulässig.

Or. en

Begründung

Dadurch würden Mitgliedstaaten mit großen Entfernungen, Bergregionen oder fehlender Infrastruktur erheblich benachteiligt; gleichzeitig würde dies sogar dem Wohlergehen der Tiere zuwiderlaufen. Durch diese Vorschriften würden viele Lieferketten gestört und möglicherweise weitreichende Auswirkungen auf den gesamten Nutzviehsektor in der EU verursacht.

In Finnland sind für mehr als 90 % der Kälbertransporte 9 Stunden ausreichen, beginnen sie jedoch in einem dünn besiedelten Gebiet, wird diese Dauer um nicht mehr als eine Stunde überschritten. Es würde den Gesamtzweck dieses Rechtsetzungsakts gefährden, wenn das Fahrzeug eine Stunde anhalten müsste, obwohl es das Ziel bald erreichen könnte.

Änderungsantrag 1717
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird**.**	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird***; die Gesamtbeförderung besteht gemäß Artikel 27 Absatz 1 aus höchstens drei Zyklen.***

Or. en

Änderungsantrag 1718
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird***; dies darf gemäß Artikel 27 Absatz 1 für höchstens drei Zyklen erfolgen***.

Or. en

Änderungsantrag 1719
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens ***neun*** Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens ***einer Stunde*** ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere ***neun*** Stunden fortgesetzt wird.	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens ***acht*** Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens ***drei Stunden*** ohne Entladen***, in der die Tiere gemäß Absatz 4 gefüttert werden,*** einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere ***acht*** Stunden fortgesetzt wird.

Or. en

Begründung

Die Ruhezeit und die Beförderungsdauer sind an wissenschaftlichen Empfehlungen ausgerichtet.

Änderungsantrag 1720
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor ***die Fahrt*** für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor ***der Transport*** für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1721
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens ***neun*** Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere ***neun*** Stunden	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens ***acht*** Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere ***acht*** Stunden

fortgesetzt wird.	fortgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1722
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen ***nicht abgesetzte*** Kälber, Lämmer, Zickel***,*** Ferkel ***und Fohlen*** sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Kälber, Lämmer, Zickel ***und*** Ferkel, sofern das Transportmittel mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden; danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.

Or. fr

Begründung

Ebd.

Änderungsantrag 1723
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wurde keine neunstündige Ruhezeit eingehalten, dürfen Fohlen unter vier Monaten – auch in Begleitung ihres Muttertiers – nicht länger als acht Stunden befördert werden, es sei denn, die Beförderung wurde von einem Tierarzt genehmigt.

Or. en

Änderungsantrag 1724
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Stuten, deren Fohlen jünger als vier Monate sind, dürfen nicht ohne Fohlen befördert werden, es sei denn, die Beförderung wurde von einem Tierarzt genehmigt.

Or. en

Änderungsantrag 1725
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1726
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 1727
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 1728
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1729
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Finden Abschnitte*** einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.	(3) ***Findet ein Abschnitt*** einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 1730
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See statt, so ***wird*** dieser Teil der Beförderung nicht ***als Teil der Beförderungsdauer angerechnet***.	(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See ***auf Ro-Ro-Schiffen*** statt, so ***muss das Fahrzeug mit einem gemäß Absatz 5 zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet sein und darf*** dieser Teil der Beförderung ***24 Stunden*** nicht ***überschreiten, gezählt ab dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier auf das Schiff verladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das erste Tier im Ankunftshafen entladen wird***.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird dafür Sorge getragen, dass bei Seefahrten für die schutzbedürftigsten

Tiere die Fütterungssysteme sichergestellt sind und übermäßig lange Fahrten vermieden werden.

Änderungsantrag 1731
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Finden Abschnitte*** einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.	(3) ***Findet ein Segment oder Abschnitt*** einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 1732
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung ***nicht*** als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.	(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung ***immer*** als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 1733
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln***,*** Ferkeln ***und Fohlen*** auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.	(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln ***und*** Ferkeln auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 1734
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von ***nicht abgesetzten*** Kälbern, Lämmern, Zickeln***,*** Ferkeln ***und Fohlen*** auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.	(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von Kälbern, Lämmern, Zickeln ***und*** Ferkeln auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.

Or. fr

Begründung

Ebd.

Änderungsantrag 1735
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Fohlen auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 1736
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1737
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.	(3) Finden Abschnitte einer Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf See ***in Tiertransportschiffen*** statt, so wird dieser Teil der Beförderung nicht als Teil der Beförderungsdauer angerechnet. ***Dies gilt nicht für die Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Fohlen auf Ro-Ro-Schiffen.***

Or. de

Änderungsantrag 1738
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1739
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1740
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer,

Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel**,** Ferkel ***und Fohlen*** sind mit Wasser ***ad libitum*** zu versorgen ***und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden***, ***mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz*** zu ***füttern***.	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel ***und*** Ferkel sind ***soweit erforderlich in Zeitabständen von neun Stunden*** mit Wasser ***und Nahrungsmitteln wie Elektrolyten*** zu versorgen, ***wobei die Tierart, ihre physiologischen Bedürfnisse und die Hygienevorschriften*** zu ***berücksichtigen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1741
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4
2023/0448(COD)
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen ***und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert*** werden***, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern***.	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen***. Herrschen Bedingungen, unter denen es nicht möglich ist, zu verhindern, dass Wasser gefriert, muss kein Wasser bereitgestellt*** werden.

Or. en

Begründung

Dadurch würden Mitgliedstaaten mit großen Entfernungen, Bergregionen oder fehlender Infrastruktur erheblich benachteiligt; gleichzeitig würde dies sogar dem Wohlergehen der Tiere zuwiderlaufen.

Durch diese Vorschriften würden viele Lieferketten gestört und möglicherweise weitreichende Auswirkungen auf den gesamten Nutzviehsektor in der EU verursacht. In Finnland sind für mehr als 90 % der Kälbertransporte 9 Stunden ausreichen, bei manchen allerdings, die in einem dünn besiedelten Gebiet beginnen, wird diese Dauer um nicht mehr als eine Stunde überschritten. Es wäre für den Gesamtzweck dieses Rechtsetzungsakts nachteilig, wenn das Fahrzeug eine Stunde anhalten müsste, obwohl es das Ziel bald erreichen könnte.

Änderungsantrag 1742
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen ***und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern***.	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen.

Or. en

Begründung

Es ist sehr teuer, Transportfahrzeuge für den Transport von Kälbern mit Futter, Milch oder Milchersatznahrung auszustatten, außerdem ist dies mit Hygienerisiken verbunden. Es sollte auch die Verwendung einer Elektrolytlösung akzeptiert werden. In diesem Bereich ist mehr Forschung erforderlich.

Änderungsantrag 1743
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in

Zeitabständen von ***9*** Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.	Zeitabständen von ***acht*** Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern***. Der Fahrer und der Betreuer müssen beim Füttern und Tränken behilflich sein, damit jedes Tier ausreichend Futter und Wasser erhält***.

Or. en

Änderungsantrag 1744
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und ***in Zeitabständen von 9 Stunden***, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und ***zu jeder Zeit***, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1745
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in

Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch ***oder*** einem geeigneten Milchersatz zu füttern.	Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch***,*** einem geeigneten Milchersatz ***oder einer Elektrolytlösung*** zu füttern.

Or. de

Änderungsantrag 1746
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum ***zu versorgen*** und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu ***füttern***.	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch***, Wasser mit Elektrolyten*** oder einem geeigneten Milchersatz zu ***versorgen***.

Or. en

Änderungsantrag 1747
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum ***zu versorgen*** und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden,	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und ***nicht abgesetzte*** Fohlen sind mit Wasser ad libitum und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden,

mit ***artgerechter Milch*** oder einem geeigneten Milchersatz zu ***füttern***.	mit ***einem geeigneten artgerechten Futter*** oder einem geeigneten Milchersatz zu ***versorgen***.

Or. en

Änderungsantrag 1748
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn ***der Beförderung*** und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit ***artgerechter Milch oder*** einem geeigneten Milchersatz zu füttern.	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn ***des Transports*** und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit einem geeigneten Milchersatz ***oder Wasser mit Nährstoffen*** zu füttern.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass die Transportzeit nicht abgesetzter Tiere auf 9 Stunden begrenzt werden sollte. Die Transportunternehmer sollten bei der Wahl des Fütterungssystems flexibel sein, und die Kommission sollte die Genehmigungskriterien festlegen, anstatt sofort Systeme zu genehmigen.

Änderungsantrag 1749
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab

dem Beginn der ***Beförderung*** und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.	dem Beginn der ***Transportzeit*** und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1750
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der ***Beförderung*** und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der ***Beförderungszeit*** und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1751
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem

Transportmittel sie transportiert werden, mit ***artgerechter Milch*** oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.	Transportmittel sie transportiert werden, mit ***Wasser mit Elektrolyten*** oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1752
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1753
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter ***Milch*** oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter***, geeigneter Nahrung*** oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.

Or. es

Begründung

Was den Transport von Kälbern betrifft, so ist die Ausstattung von Transportfahrzeugen mit Milch als Futtermittel oder Milchersatz sehr teuer und birgt Hygienerisiken. Der Einsatz alternativer Systeme sollte geprüft werden. Die Fütterung mit Milch oder Milchersatz ist mit einem hohen Risiko für Magen-Darm-Erkrankungen verbunden, da Kälber sehr empfindlich auf unterschiedliche Futtermittel reagieren.

Änderungsantrag 1754
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Nicht abgesetzte*** Kälber, Lämmer, Zickel**,** Ferkel ***und Fohlen*** sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.	(4) Kälber, Lämmer, Zickel ***und*** Ferkel sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.

Or. fr

Begründung

Ebd.

Änderungsantrag 1755
Emma Wiesner, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind ***vor dem Verladen gemäß den artspezifischen Bedürfnissen mit Futter und*** mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab

Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.	dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1756
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern.	(4) Nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen sind mit Wasser ad libitum zu versorgen und in Zeitabständen von 9 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem geeigneten Milchersatz zu füttern. ***Es sollte eine Ausnahmeregelung eingeführt werden, damit auf dem Schiff anstelle eines Milchersatzes ein Elektrolytfutter bereitgestellt werden kann.***

Or. en

Änderungsantrag 1757
Flavio Tosi, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Hersteller eines in Absatz 2 genannten Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der Kommission	***entfällt***

einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.

Or. en

Änderungsantrag 1758
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans, Valérie Deloge, Tomáš Kubín, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Hersteller eines in Absatz 2 genannten Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der Kommission einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1759
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Hersteller eines in Absatz 2 genannten Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der Kommission einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1760

Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Hersteller eines in Absatz 2 genannten Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der Kommission einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Durch die Streichung von Absatz 2 wird dieser Absatz gegenstandslos.

Änderungsantrag 1761
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Maria Walsh, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Hersteller eines in Absatz 2 genannten Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der ***Kommission*** einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.	(5) Ein Hersteller eines in Absatz 2 genannten Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der ***zuständigen Behörde des Mitgliedstaats*** einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.

Or. en

Änderungsantrag 1762
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Hersteller eines in Absatz 2 genannten Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der Kommission einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.	(5) Ein Hersteller eines in Absatz 2 genannten Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der Kommission ***oder dem betreffenden Mitgliedstaat*** einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.

Or. en

Änderungsantrag 1763
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Hersteller eines in Absatz 2 genannten Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der Kommission einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.	(5) Ein Hersteller eines in Absatz 2 genannten Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der Kommission ***oder dem betreffenden Mitgliedstaat*** einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.

Or. en

Änderungsantrag 1764
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Ein Hersteller eines ***in Absatz 2 genannten*** Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der ***Kommission*** einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.	(5) Ein Hersteller eines Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der ***zuständigen Behörde des Mitgliedstaats*** einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.

Or. en

Änderungsantrag 1765
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Ein Hersteller eines in Absatz 2 genannten Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der Kommission einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.	5. entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1766
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Hersteller eines ***in Absatz 2 genannten*** Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der Kommission einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.	(5) Ein Hersteller eines Fütterungssystems, der in der Union ansässig ist oder einen Vertreter in der Union hat, wenn er in einem Drittland ansässig ist, kann bei der Kommission einen Antrag auf Zulassung des Fütterungssystems stellen.

Or. en

Änderungsantrag 1767
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Das Transportmittel wird, gegebenenfalls einschließlich des im Fahrzeug eingebauten Fütterungssystems, nach jedem Transport von Tieren oder Erzeugnissen, die die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten, und, soweit erforderlich, vor jeder neuen Tierverladung unverzüglich mit einem von der zuständigen Behörde amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.

Or. en

Änderungsantrag 1768
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener	***entfällt***

Hygiene zu füttern.

Or. fr

Begründung

Durch die Streichung von Absatz 2 wird dieser Absatz gegenstandslos.

Änderungsantrag 1769
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1770
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans, Valérie Deloge, Tomáš Kubín, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es	***entfällt***

wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1771
Flavio Tosi, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1772
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission lässt im Wege von	***entfällt***

Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1773
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die ***Kommission*** lässt ***im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49*** das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit ***Milch*** oder Milchersatznahrung ***bei Körpertemperatur*** und mit angemessener Hygiene zu füttern.	(6) Die ***Transportunternehmen sollten bei der Entscheidung über die Art des Fütterungssystems, die sie im Fahrzeug wünschen, Flexibilität haben. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats*** lässt das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit ***Wasser*** oder Milchersatznahrung und mit angemessener Hygiene zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1774
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission ***lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49*** das ***in Absatz 2 genannte*** Fütterungssystem ***zu, sofern es wissenschaftliche*** und ***technische*** Nachweise ***dafür gibt***, dass ***das Fütterungssystem*** es ermöglicht, ***alle an Bord befindlichen*** nicht ***abgesetzten*** Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während ***der Beförderung*** mit ***Milch oder*** Milchersatznahrung bei Körpertemperatur ***und mit angemessener Hygiene zu füttern***.	(6) Die Kommission ***erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Zulassungskriterien für*** das Fütterungssystem ***auf der Grundlage wissenschaftlicher*** und ***technischer*** Nachweise***, mit denen bestätigt wird***, dass es ***mit einem System dieser Art*** ermöglicht ***wird***, ***dass*** nicht ***abgesetzte*** Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während ***des Transports*** mit ***ordnungsgemäßer Hygiene*** Milchersatznahrung bei Körpertemperatur ***erhalten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 49 genannten Prüfverfahren erlassen***.

Or. en

Änderungsantrag 1775
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Maria Walsh, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die ***Kommission*** lässt ***im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49*** das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung ***bei Körpertemperatur*** und mit angemessener Hygiene zu füttern.	(6) Die ***zuständige Behörde des Mitgliedstaats*** lässt das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit ***Wasser mit Elektrolyten*** oder Milchersatznahrung und mit angemessener Hygiene zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1776
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission lässt ***im Wege von Durchführungsrechtsakten*** gemäß Artikel 49 das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.	(6) Die Kommission ***oder der betreffende Mitgliedstaat*** lässt gemäß Artikel 49 das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1777
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission lässt im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** gemäß Artikel ***49*** das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel***,*** Ferkel ***und***	(6) Die Kommission lässt im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** gemäß Artikel ***48*** das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel ***und*** Ferkel während der Beförderung mit ***Wasser und***

Fohlen während der Beförderung mit ***Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur*** und mit angemessener Hygiene zu ***füttern***.

Nahrungsmitteln wie Elektrolyten unter Berücksichtigung der Tierart und ***ihrer physiologischen Bedürfnisse sowie*** mit angemessener Hygiene zu ***versorgen***.

Or. en

Änderungsantrag 1778
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission ***lässt*** im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 ***das*** in Absatz 2 ***genannte Fütterungssystem zu, sofern*** es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür ***gibt***, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.	(6) Die Kommission ***legt*** im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 ***die Kriterien für die Zulassung des*** in Absatz 2 ***genannten Fütterungssystems fest.*** Es ***sollten*** wissenschaftliche und technische Nachweise dafür ***vorgelegt werden***, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1779
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische	(6) Die Kommission ***oder der betreffende Mitgliedstaat*** lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es

Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.	wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1780
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.	(6) Die Kommission lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene ***einzeln*** zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1781
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Die Kommission lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz ***2*** genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.	(6) Die Kommission lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz ***5*** genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen nicht abgesetzten Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1782
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen ***nicht abgesetzten*** Kälber, Lämmer, Zickel***,*** Ferkel ***und Fohlen*** während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.	(6) Die Kommission lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz 2 genannte Fütterungssystem zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungssystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen Kälber, Lämmer, Zickel ***und*** Ferkel während der Beförderung mit Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.

Or. fr

Begründung

Ebd.

Änderungsantrag 1783

Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 29a
	Zulassung von Fütterungs- und Tränkesystemen
	Fütterungs- oder Tränkesysteme, die in einer Transportart für den Transport von Tieren verwendet werden, müssen von der Kommission zugelassen werden.
	Die Kommission lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 die in Absatz 1 genannten Fütterungs- und Tränkesysteme zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das Fütterungs- oder Tränkesystem es ermöglicht, alle an Bord befindlichen Tiere mit Wasser, Milch oder Milchersatznahrung bei Körpertemperatur und mit angemessener Hygiene zu füttern.

Or. en

Änderungsantrag 1784
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beförderungen auf der Straße zu und von Tiertransportschiffen ***und Ro-Ro-Schiffen*** für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen	Beförderungen auf der Straße zu und von Tiertransportschiffen für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen

Or. en

Änderungsantrag 1785
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beförderungen auf der Straße zu und von Tiertransportschiffen und Ro-Ro-Schiffen für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel ***und*** Kaninchen	Beförderungen auf der Straße zu und von Tiertransportschiffen und Ro-Ro-Schiffen für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel***,*** Kaninchen ***und Federwild***

Or. en

Änderungsantrag 1786
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem Verladen ***der Tiere*** am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, gerechnet. ***Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier auf das Schiff verladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das erste Tier im Ankunftshafen entladen wird, ausgesetzt.***	(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem Verladen ***des letzten Tiers*** am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, gerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 1787
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem Verladen ***der Tiere*** am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, ***gerechnet. Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier auf das Schiff verladen wird,*** bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das ***erste*** Tier im Ankunftshafen entladen wird, ***ausgesetzt***.	(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem Verladen ***des ersten Tiers*** am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das ***letzte*** Tier im Ankunftshafen entladen wird, ***gerechnet***.

Or. en

Änderungsantrag 1788
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem ***Verladen der Tiere am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist,*** gerechnet. Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier auf das Schiff verladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das erste Tier im	(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem ***Zeitpunkt*** gerechnet***, an dem das Transportmittel den Betrieb verlässt***. Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier auf das Schiff verladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das erste Tier im Ankunftshafen entladen wird, ausgesetzt.

Ankunftshafen entladen wird, ausgesetzt.

Or. fr

Änderungsantrag 1789
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab ***dem Verladen*** der Tiere am Versandort, der ***in der Fahrtzeit*** am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, gerechnet. Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das ***letzte Tier*** auf das Schiff verladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das ***erste Tier*** im Ankunftshafen entladen wird, ausgesetzt.	(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab ***der Abfahrt*** der Tiere am Versandort, der am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, gerechnet. Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das ***erste Tiere befördernde Fahrzeug*** auf das Schiff verladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das ***letzte Tiere befördernde Fahrzeug*** im Ankunftshafen entladen wird, ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1790
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst,	(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst,

wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem Verladen der Tiere am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, gerechnet. ***Die Berechnung*** der ***Beförderungsdauer wird*** ab dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier auf das Schiff verladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das erste Tier im Ankunftshafen entladen wird***, ausgesetzt***.	wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem Verladen der Tiere am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, ***bis zum Ankunftsort*** gerechnet. ***In diesem Rahmen beträgt*** der ***Abschnitt der Beförderung auf See höchstens 48 Stunden, gerechnet*** ab dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier auf das Schiff verladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das erste Tier im Ankunftshafen entladen wird. ***Es gelten die Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 1 Buchstabe b über Ruhezeiten für den Straßen- und Schienenabschnitt der Fahrt.***
	Or. en

Änderungsantrag 1791
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem Verladen der Tiere am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, gerechnet. Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier auf das Schiff verladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das erste Tier im Ankunftshafen entladen wird, ausgesetzt.	(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem Verladen der Tiere am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, gerechnet. Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier auf das Schiff verladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das erste Tier im Ankunftshafen entladen wird, ausgesetzt. ***Satz 2 gilt nicht für die Beförderung von Landtieren auf Ro-Ro-Schiffen.***
	Or. de

Begründung

Die EFSA sieht Bewegungsstress als großes Risiko für transportierte Tiere. Daher sind Beförderungszeiten begrenzt und Ruhezeiten nötig. Besonders problematisch sind RO-RO-Fähren bei rauer See oder schlechter Sicherung der Fahrzeuge. Zusätzliche Risiken sind Wartezeiten, extreme Wetterbedingungen und schlechte Luft unter Deck. Die Belastung auf See ist laut EFSA-Gutachten also mindestens so hoch wie auf der Straße, weshalb auch hier eine maximale Transportdauer eingehalten werden muss.

Änderungsantrag 1792
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem Verladen der Tiere am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, gerechnet. Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier ***auf das Schiff verladen*** wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das erste Tier im Ankunftshafen entladen wird, ausgesetzt.	(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem Verladen der ***ersten*** Tiere am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, gerechnet. Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier ***aus dem Straßenfahrzeug ausgeladen*** wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das erste Tier im Ankunftshafen entladen wird, ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1793
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen	(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen

Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem Verladen der Tiere am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, gerechnet. Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das ***letzte*** Tier auf das Schiff verladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das ***erste*** Tier im Ankunftshafen entladen wird, ausgesetzt.	Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem Verladen der ***ersten*** Tiere am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, gerechnet. Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das ***erste*** Tier auf das Schiff verladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das ***letzte*** Tier im Ankunftshafen entladen wird, ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1794
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem Verladen der Tiere am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, gerechnet. Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier auf das Schiff verladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das ***erste*** Tier im Ankunftshafen entladen wird, ausgesetzt.	(1) Die Beförderungsdauer für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, die einen Beförderungsabschnitt auf See umfasst, wobei Sendungen von verschiedenen Herkunftsorten befördert werden, wird ab dem Verladen der ***ersten*** Tiere am Versandort, der in der Fahrtzeit am weitesten vom Verladehafen entfernt ist, gerechnet. Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier auf das Schiff verladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das ***letzte*** Tier im Ankunftshafen entladen wird, ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1795
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato,

Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Berechnung der Beförderungsdauer wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das erste Tier auf dem Schiff aus dem Straßenfahrzeug ausgeladen wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier im Ankunftshafen entladen wird, ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1796
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Finden Abschnitte einer Beförderung von Tieren auf See statt, so wird dieser Teil der Beförderung immer als Teil der Beförderungsdauer angerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 1797
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Transport von nicht abgesetzten Tieren per Tiertransportschiffen ist verboten.

Or. en

Begründung

Tiertransportschiffe sind dafür bekannt, dass der Tierschutz darauf nicht sichergestellt ist; daher wird für die empfindlichsten nicht abgesetzten Tiere ein vollständiges Verbot ihrer Verwendung für den Transport dieser Art von Tieren vorgeschlagen.

Änderungsantrag 1798
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die ***Fütterungszeiten*** an Bord gelten die besonderen Vorschriften in Anhang I Kapitel V Nummer 1.	(2) Für die ***Fütterungs- und Tränkzeiten*** an Bord gelten die besonderen Vorschriften in Anhang I Kapitel V Nummer 1.

Or. en

Änderungsantrag 1799
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die ***Fütterungszeiten*** an Bord gelten die besonderen Vorschriften in Anhang I Kapitel V Nummer 1.	(2) Für die ***Fütterungs- und Tränkzeiten*** an Bord gelten die besonderen Vorschriften in Anhang I Kapitel V Nummer 1.

Or. en

Änderungsantrag 1800
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die ***Fütterungszeiten*** an Bord gelten die besonderen Vorschriften in Anhang I Kapitel V Nummer 1.	(2) Für die ***Fütterungs- und Tränkzeiten*** an Bord gelten die besonderen Vorschriften in Anhang I Kapitel V Nummer 1.

Or. en

Änderungsantrag 1801
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei Transporten von Landtieren, die einen mehr als 12-stündigen Beförderungsabschnitt mit einem Ro-Ro-Schiff oder auf einem Tiertransportschiff zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Mitgliedstaats umfassen, werden die Tiere nach dem Anlegen im Ankunftshafen oder in dessen unmittelbarer Nähe entladen und erhalten an einer Kontrollstelle eine Ruhezeit von 24 Stunden.

Or. en

Änderungsantrag 1802
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei Transporten von Landtieren, die einen mehr als 12-stündigen Beförderungsabschnitt mit einem Ro-Ro-Schiff oder auf einem Tiertransportschiff zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb

eines Mitgliedstaats umfassen, werden die Tiere nach dem Anlegen im Ankunftshafen oder in dessen unmittelbarer Nähe entladen und erhalten an einer Kontrollstelle eine Ruhezeit von 24 Stunden.

Or. en

Änderungsantrag 1803
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei Transporten von Landtieren, die einen mehr als 12-stündigen Beförderungsabschnitt mit einem Ro-Ro-Schiff oder auf einem Tiertransportschiff zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Mitgliedstaats umfassen, werden die Tiere nach dem Anlegen im Ankunftshafen oder in dessen unmittelbarer Nähe entladen und erhalten an einer Kontrollstelle eine Ruhezeit von 24 Stunden.

Or. en

Änderungsantrag 1804
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 31	***entfällt***

Beförderungsdauer und Bedingungen für den Straßen- und Schienentransport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, bei extremen Temperaturen

(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes.

(2) Für den Straßentransport von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, gilt Folgendes:

a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.

b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.

c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.

d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.

e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das

Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.

(3) Hunde und Katzen werden in einem Laderaum mit einer Umgebungstemperatur zwischen 20 °C und 25 °C und einer Luftfeuchtigkeit zwischen 30 % und 70 % transportiert.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Tiere, die in biologisch sicheren Transporten für die Zwecke eines genehmigten Projekts oder der Zucht gemäß der Richtlinie 2010/63/EU transportiert werden.

(5)

Für die Zwecke von Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung den Link zu ihrem benannten Temperaturvorhersagedienst in TRACES auf, um die Temperaturvorhersage an alle zuständigen Behörden und Unternehmer weiterzuleiten.

Für den Transport von Tieren in ein Drittland werden die erwarteten Temperaturen an Orten in Drittländern mithilfe des benannten Temperaturvorhersagedienstes des Versandorts bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1805
Jessika Van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 31	***entfällt***
Beförderungsdauer und Bedingungen für den Straßen- und Schienentransport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, bei extremen	

Temperaturen

(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes.

(2) Für den Straßentransport von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, gilt Folgendes:

a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.

b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.

c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.

d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.

e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.

(3) Hunde und Katzen werden in einem

Laderaum mit einer Umgebungstemperatur zwischen 20 °C und 25 °C und einer Luftfeuchtigkeit zwischen 30 % und 70 % transportiert.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Tiere, die in biologisch sicheren Transporten für die Zwecke eines genehmigten Projekts oder der Zucht gemäß der Richtlinie 2010/63/EU transportiert werden.

(5)

Für die Zwecke von Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung den Link zu ihrem benannten Temperaturvorhersagedienst in TRACES auf, um die Temperaturvorhersage an alle zuständigen Behörden und Unternehmer weiterzuleiten.

Für den Transport von Tieren in ein Drittland werden die erwarteten Temperaturen an Orten in Drittländern mithilfe des benannten Temperaturvorhersagedienstes des Versandorts bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1806
Sander Smit, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 31	***entfällt***
Beförderungsdauer und Bedingungen für den Straßen- und Schienentransport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, bei extremen Temperaturen	
(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die	

zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes.

(2) Für den Straßentransport von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, gilt Folgendes:

a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.

b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.

c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.

d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.

e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.

(3) Hunde und Katzen werden in einem Laderaum mit einer Umgebungstemperatur zwischen 20 °C und 25 °C und einer Luftfeuchtigkeit

zwischen 30 % und 70 % transportiert.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Tiere, die in biologisch sicheren Transporten für die Zwecke eines genehmigten Projekts oder der Zucht gemäß der Richtlinie 2010/63/EU transportiert werden.

(5)

Für die Zwecke von Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung den Link zu ihrem benannten Temperaturvorhersagedienst in TRACES auf, um die Temperaturvorhersage an alle zuständigen Behörden und Unternehmer weiterzuleiten.

Für den Transport von Tieren in ein Drittland werden die erwarteten Temperaturen an Orten in Drittländern mithilfe des benannten Temperaturvorhersagedienstes des Versandorts bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1807
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beförderungsdauer und Bedingungen für den Straßen- und Schienentransport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, bei extremen Temperaturen	entfällt

Or. ro

Begründung

Obligarea şoferilor de a conduce pe timp de noapte este în detrimentul bunăstării lor şi poate genera accidente cu consecinţe grave.Potrivit studiului „Conducerea nocturnă: Risc,

accidentalitate și percepție (2013-2023)“ elaborat de Fundația Línea Directa, în colaborare cu Fundația Spaniolă pentru Siguranța Rutieră (FESVIAL) prin utilizarea datelor extrase din baza de date ARENA a Direcției Generale Trafic (DGT): Accidentele de noapte au cu 55% mai multe decese comparativ cu accidentele de zi.. Între 2013 și 2023, peste 6.500 de decese au fost înregistrate în accidente de noapte. Accidentele pe timp de noapte au crescut cu 13,9% în ultimul deceniu .. Ähnliche Bilder Proporția rănilor grave în accidentele de noapte este cu 10,5% mai mare decât în accidentele de zi.

Änderungsantrag 1808
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. fr

Begründung

Dadurch würden einige Mitgliedstaaten aufgrund ihrer klimatischen Bedingungen diskriminiert werden. Fehlen artenspezifische Bestimmungen, so kann dies das Tierwohl beeinträchtigen. Es ist vollkommen unverhältnismäßig, sich bei der Bestimmung der Verpflichtungen gemäß diesem Artikel auf Prognosen der Außentemperatur zu stützen. Es ist bedauerlich, dass der Unterschied zwischen einem allmählichen Temperaturanstieg und außergewöhnlichen Spitzenwerten bei Hitzewellen und die Auswirkungen, die ein solcher Unterschied auf das Tierwohl hat, in dem Vorschlag und der Folgenabschätzung nicht berücksichtigt werden. Alle genannten Temperaturgrenzwerte sind übermäßig restriktiv. Die Tatsache, dass Temperaturen von -5, 25 oder 30 °C als „extreme Temperaturen“ angesehen werden (30 °C ist für die Mittelmeerländer keine außergewöhnliche Temperatur) stellt eine erhebliche Diskriminierung des Viehzuchtsektors in den nördlichen und südlichen Mitgliedstaaten dar. Die Festlegung einer allgemeinen Temperatur von -5 °C für alle Tierarten entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage. So vertragen beispielsweise Rinder, Schafe, Kaninchen oder Pferde niedrigere Temperaturen deutlich besser als Geflügel. Dasselbe könnte für Tierarten und -rassen gelten, die höhere Temperaturen vertragen. Die Durchsetzung der Forderung des Nachttransports hätte schwerwiegende soziale Folgen für die Fahrer. Wenn sich das Fahrzeug in Bewegung befindet, werden die Tiere automatisch durch den Luftstrom gekühlt. Zu häufige Stopps können für die transportierten Tiere zu Hitzestress führen. Die von der Kommission vorgeschlagenen Temperaturbeschränkungen für den Transport aller Arten von Rindern würden zu einem Verlust von Ausfuhrmöglichkeiten führen. Die Verpflichtung und Definition, im Fahrzeug eine Temperatur zwischen -5 und 0 °C vorzuhalten, stellt eine für die Praxis unklare Forderung dar.

Änderungsantrag 1809
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1810
Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beförderungsdauer und Bedingungen für den ***Straßen- und Schienentransport*** von Landtieren***, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, bei extremen Temperaturen***	***Temperaturanforderungen*** für den ***Transport*** von Landtieren

Or. en

Änderungsantrag 1811
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beförderungsdauer und Bedingungen für den Straßen- und Schienentransport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen***, bei extremen Temperaturen***	Bedingungen für den Straßen- und Schienentransport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen

Or. de

Änderungsantrag 1812
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beförderungsdauer und Bedingungen für den ***Straßen- und Schienentransport*** von Landtieren***, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, bei*** extremen Temperaturen	Beförderungsdauer und Bedingungen für den ***Transport*** von Landtieren ***im Zusammenhang mit*** extremen Temperaturen

Or. en

Änderungsantrag 1813
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beförderungsdauer und Bedingungen für den Straßen- und Schienentransport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel ***und*** Kaninchen, bei extremen Temperaturen	Beförderungsdauer und Bedingungen für den Straßen- und Schienentransport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel***,*** Kaninchen ***und Equiden***, bei extremen Temperaturen

Or. fr

Änderungsantrag 1814
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beförderungsdauer und Bedingungen für den Straßen- ***und Schienentransport*** von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, bei extremen Temperaturen	Beförderungsdauer und Bedingungen für den Straßen-***, Schienen- und Seetransport*** von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, bei extremen

Temperaturen

Or. en

Änderungsantrag 1815
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beförderungsdauer und Bedingungen für den Straßen- ***und Schienentransport*** von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, bei extremen Temperaturen	Beförderungsdauer und Bedingungen für den Straßen-***, Schienen- und Seetransport*** von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, bei extremen Temperaturen

Or. en

Änderungsantrag 1816
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der	***entfällt***

Grenzkontrollstelle des Drittlandes.

Or. en

Änderungsantrag 1817
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Sophia Kircher, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES*** und ***die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort*** und ***gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden***. ***Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch*** die ***vorhersagten*** Temperaturen ***am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle*** des ***Drittlandes***.	(1) ***Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln müssen so konzipiert*** und ***konstruiert sein*** und ***so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt,*** die Temperaturen ***in dem Transportmittel für alle Tiere in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C je nach Außentemperatur, gehalten werden können***.
	Die Belüftungssysteme müssen innerhalb des ***Laderaums eine gleichmäßige Luftzirkulation mit einer Minimalluftrate von 60 m^3/h/KN Nutzlast gewährleisten können. Sie müssen unabhängig vom Fahrzeugmotor mindestens vier Stunden lang funktionieren.***
	Straßentransportmittel müssen mit einem Temperaturüberwachungssystem und mit einem Datenschreiber ausgestattet sein. Sensoren sind je nach Bauweise des Lastkraftwagens dort anzubringen, wo mit den extremsten Klimabedingungen zu rechnen ist. Die auf diese Weise erstellten Temperaturaufzeichnungen werden datiert und der zuständigen Behörde auf Verlangen hin zur Verfügung gestellt.

Straßentransportmittel müssen mit einem Warnsystem ausgestattet sein, mit dem der Fahrer alarmiert wird, wenn die Temperatur in Laderäumen, in denen Tiere befördert werden, ihren zulässigen Höchst- bzw. Mindestwert erreicht.

Or. en

Änderungsantrag 1818
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES*** und ***die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort*** und ***gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden***. ***Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch*** die ***vorhersagten*** Temperaturen ***am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle*** des ***Drittlandes***.	(1) ***Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln müssen so konzipiert*** und ***konstruiert sein*** und ***so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, die Temperaturen in dem Transportmittel für alle Tiere in einem Bereich zwischen 5 °C und 25 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C je nach Außentemperatur, gehalten werden können***.
	Die Belüftungssysteme müssen innerhalb des Laderaums eine gleichmäßige Luftzirkulation mit einer Minimalluftrate von 60 m^3/h/KN Nutzlast gewährleisten können. Sie müssen unabhängig vom Fahrzeugmotor mindestens vier Stunden lang funktionieren.
	Straßentransportmittel müssen mit einem Temperaturüberwachungssystem und mit einem Datenschreiber ausgestattet sein. Sensoren sind je nach Bauweise des Lastkraftwagens dort anzubringen, wo mit den extremsten Klimabedingungen zu rechnen ist. Die auf diese Weise erstellten

Temperaturaufzeichnungen werden datiert und der zuständigen Behörde auf Verlangen hin zur Verfügung gestellt. Straßentransportmittel müssen mit einem Warnsystem ausgestattet sein, mit dem der Fahrer alarmiert wird, wenn die Temperatur in Laderäumen, in denen Tiere befördert werden, ihren zulässigen Höchst- bzw. Mindestwert erreicht.

Or. en

Änderungsantrag 1819
Emma Wiesner, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die ***vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die*** in ***Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes***.	(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen ***die Fähigkeit, bei Transporten*** in ***Drittländern den Temperaturanforderungen Rechnung zu tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 1820
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen ***die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden***. ***Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes.***	(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen, ***dass der Transportunternehmer über die notwendigen Belüftungssysteme verfügt, um das Tierwohl sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 1821
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen ***am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes***.	(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen ***entlang der gesamten Strecke, einschließlich*** am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle ***oder der Sammelstelle*** zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. ***Die zuständige Behörde prüft, ob der Beförderungsplan an die für die gesamte Beförderung vorhergesagte Temperatur angepasst ist, und bewertet die Einhaltung der in Absatz 1a genannten Temperaturbereiche.*** Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert

werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen ***im Drittland***.

Or. en

Änderungsantrag 1822
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – paragraph 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen ***am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle*** zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an ***diesen Orten*** befinden. ***Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes.***	(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen ***auf der gesamten Transportroute*** zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an ***dem jeweiligen Transportabschnitt*** befinden.

Or. de

Änderungsantrag 1823
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs	(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs

berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen ***am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle*** zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an ***diesen Orten*** befinden. ***Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes.***	berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen ***auf der gesamten Transportroute*** zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an ***dem jeweiligen Transportabschnitt*** befinden.

Or. de

Änderungsantrag 1824
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES ***und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen*** die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. ***Bei Sendungen, die*** in Drittländer ***transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes***.	(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES ***meldet*** die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. ***Dies gilt für alle Beförderungen, sowohl innerhalb in der Union als auch*** in Drittländer.

Or. en

Änderungsantrag 1825
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes.	(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs ***für eine Beförderung zwischen Mitgliedstaaten*** in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes. ***Die zuständige Behörde berücksichtigt die Ausrüstung des Fahrzeugs zur Überwachung und Regulierung der Temperatur im Fahrzeug.***

Or. en

Änderungsantrag 1826
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Organisator bei der Übermittlung ***des Fahrtenbuchs*** in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung ***des Fahrtenbuchs*** berücksichtigen die ***vorhersagten*** Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die	1. Der Organisator bei der Übermittlung ***der Aufzeichnung der Beförderung zwischen Mitgliedstaaten*** in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung ***der Beförderungsaufzeichnung*** berücksichtigen die ***vorhergesagten*** Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die

vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes.

in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die ***vorhergesagten*** Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes. ***Die zuständigen Behörden berücksichtigen die Ausrüstung des Fahrzeugs zur Regulierung und Überwachung der Temperatur im Fahrzeuginneren.***

Or. es

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit früheren Änderungen sollten in TRACES nur Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten gemeldet werden. Darüber hinaus darf die vorhergesagte Temperatur keine Einschränkung darstellen, wenn Fahrzeuge mit Ausrüstungen versehen sind, die es ermöglichen, die Temperatur im Fahrzeuginneren zu regulieren und zu überwachen.

Änderungsantrag 1827
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes.

Geänderter Text

(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs ***für Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten*** in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes. ***Die zuständigen Behörden berücksichtigen die Ausrüstung des Fahrzeugs zur Regulierung und Überwachung der***

Temperatur im Fahrzeug.

Or. en

Änderungsantrag 1828
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde ***bei*** der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. ***Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch*** die ***vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes***.	(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde ***vor*** der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen ***entlang der gesamten Strecke der Beförderung, einschließlich*** am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle, ***am Abfahrtshafen und am Ankunftshafen*** zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. ***Alternativ können sie die Temperaturkontroll- und Belüftungssysteme berücksichtigten,*** die ***in dem Transportmittel zur Verfügung stehen***. ***Eine Reihe von Aspekten sollte besonders berücksichtigt werden:***

Or. en

Änderungsantrag 1829
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde ***bei*** der Genehmigung des Fahrtenbuchs	(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde ***vor*** der Genehmigung des Fahrtenbuchs

berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort ***und gegebenenfalls*** am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. ***Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an*** der ***Grenzkontrollstelle des Drittlandes***.

berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen ***und Luftfeuchtigkeiten für die gesamte Dauer der Beförderung, einschließlich*** am Versandort, am Bestimmungsort***,*** am Ort der Kontrollstelle sowie ***am Abfahrtshafen und am Ankunftshafen*** zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. ***Dies gilt sowohl für Beförderungen innerhalb in*** der ***Union als auch für Beförderungen in Drittländer***.

Or. en

Änderungsantrag 1830
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes.	(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die ***in dem Transportmittel zur Verfügung stehenden Kontroll- und Belüftungssysteme, die*** vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes. ***Eine Reihe von Aspekten sollte besonders berücksichtigt werden: a) Die Art und Positionierung der Sensoren am Transportmittel, mit denen die tatsächliche Temperatur im Fahrzeug während des Transports besser bestimmt wird; b) die Möglichkeit, die Beförderung***

unter extremen Temperaturbedingungen fortzusetzen; c) die transportierten Tierarten, wobei je nach Art, Alter und Trächtigkeitsstatus unterschiedliche Temperaturverpflichtungen festgelegt werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 1831
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs ***in TRACES*** und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes.	(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort ***sowie die im Fahrzeug gemessene Temperatur*** und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes.

Or. en

Begründung

Relying on the external temperature forecast to impose the obligations of this article, without considering the temperature, airflow, species transported, or other indicators inside the transport, is disproportionate. When the temperature is low, other measures are put in place to ensure that the animals remain at a comfortable temperature, whether the transport is of sheep, cattle, pigs or poultry. Such measures would include using insulated vehicles or additional heat. That ensures that animals can safely be transported at low external temperatures. Setting a blanket temperature of -5°C for all species has no scientific basis. For instance, cattle, sheep, rabbits, or horses have significantly better tolerance to low temperatures than poultry. EFSA does not really address the question of cold temperatures in transport, but in general, many animals tolerate low temperatures and thrive in them.

Änderungsantrag 1832
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes.	(1) Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die vorhersagten Temperaturen am Versandort, am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Ort der Kontrollstelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden***, um die Anforderungen für den Transport dieser Tiere zu planen***. Bei Sendungen, die in Drittländer transportiert werden, berücksichtigt der Organisator auch die vorhersagten Temperaturen am Ausgangsort oder an der Grenzkontrollstelle des Drittlandes.

Or. en

Änderungsantrag 1833
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Organisator bei der Planung der Beförderung und der Transportunternehmer bei der Durchführung des Transports tragen dafür Sorge, dass die Tiere unter den folgenden Bedingungen befördert werden:
	a) Bei anderen Landtieren als Hunden, Katzen und Schlachthennen liegt die

Temperatur im Inneren des Laderaums der Tiere zwischen 5 °C und 25 °C (mit einer Toleranz von 5 °C).

b) Bei Kaninchen liegt die Temperatur im Inneren des Laderaums der Tiere zwischen 5 °C und 20 °C.

c) Bei Geflügel liegt die Temperatur im Inneren des Laderaums der Tiere zwischen 5 °C und 25 °C.

d) Bei Schlachthennen liegt die Temperatur im Inneren des Laderaums der Tiere zwischen 15 °C und 25 °C.

e) Bei Hunden und Katzen liegt die Umgebungstemperatur im Inneren des Laderaums der Tiere zwischen 15 °C und 25 °C und die Luftfeuchtigkeit zwischen 30 % und 70 %; abweichend davon wird die Temperatur beim Transport von brachyzephalen Rassen oder Typen sowie von Hunden und Katzen mit extremem Fell, wie z. B. bei schwerer Unterwolle und nackten Rassen, an die Bedürfnisse dieser Tiere angepasst.

Or. en

Änderungsantrag 1834
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unter Berücksichtigung der Tierart, des Alters, der physiologischen Bedürfnisse und der geografischen Besonderheiten trägt das Transportunternehmen dafür Sorge, dass die Transportmittel mit Belüftungssystemen ausgestattet sind, die so konzipiert und konstruiert sind und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt

während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, die Temperaturen innerhalb des Transportmittels für alle Tiere in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C je nach Außentemperatur, gehalten werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1835
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1 a) Während des Straßentransports von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, ist bei einer langen Beförderung im Laderaum des Straßenfahrzeugs eine Umgebungstemperatur zwischen 5 °C und 25 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C, zu gewährleisten.

Or. de

Begründung

Da sich die Innentemperatur im Straßenfahrzeug signifikant von den Außentemperaturen unterscheiden kann, ist es sachgerecht bei langen Beförderungen auf die Umgebungstemperatur im Laderaum abzustellen. Zudem weichen die klimatischen Bedingungen in den Mitgliedstaaten teilweise erheblich voneinander ab, weshalb die Betroffenen in manchen Regionen der EU bei ihren Transporten durch die ursprüngliche Regelung bei langen Beförderungen unangemessen benachteiligt werden könnten.

Änderungsantrag 1836
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Ist das Transportmittel mit einer funktionierenden Temperaturregelung ausgestattet, durch die es ermöglicht wird, die Temperaturen im Transportmittel innerhalb der in Absatz 1a genannten Bereiche zu halten, so findet Absatz 1 keine Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1837
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für den Straßentransport von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, gilt Folgendes:	***entfällt***
a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.	
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.	
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig	

zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.

e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.

Or. de

Änderungsantrag 1838
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für den Straßentransport von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, gilt Folgendes:	***entfällt***
a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.	
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.	
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.	

e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 1839
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für den Straßentransport von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, gilt Folgendes:	***entfällt***
a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.	
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.	
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.	
e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu	

erhöhen.

Or. en

Begründung

Schwerpunkt auf der Innentemperatur (Änderung in Verbindung mit dem Änderungsantrag zu Absatz 2 Einleitung)

Änderungsantrag 1840
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für den Straßentransport von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, gilt Folgendes:	***entfällt***
a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.	
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.	
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.	
e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu	

erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 1841
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für den Straßentransport von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, gilt Folgendes:	***entfällt***
a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.	
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.	
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.	
e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.	

Or. en

Änderungsantrag 1842
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Für den Straßentransport von*** Landtieren***, ausgenommen Hunde und*** Katzen***, gilt Folgendes***:	(2) ***Der Organisator bei der Planung der Beförderung und der Transportunternehmer bei der Durchführung des Transports tragen dafür Sorge, dass die Tiere unter den folgenden Bedingungen auf der Straße oder Schiene befördert werden:***
	a) Bei anderen Landtieren ***als Hunden,*** Katzen ***und Schlachthennen liegt die Temperatur im Inneren des Laderaums der Tiere zwischen 0 °C und 35 °C.***
	b) Bei Kaninchen und Geflügel mit Ausnahme von Schlachthennen werden die Tiere, wenn die vorhergesagte Temperaturen am Versandort und am Bestimmungsort unter 10 °C liegen, nur in Laderäumen befördert, die gegen Luftzug geschützt sind.
	c) Bei Schlachthennen liegt die Temperatur im Inneren des Laderaums der Tiere zwischen 10 °C und 35 °C.
	d) Bei Hunden und Katzen liegt die Umgebungstemperatur im Inneren des Laderaums der Tiere zwischen 15 °C und 25 °C und die Luftfeuchtigkeit zwischen 30 % und 70 %; abweichend davon wird die Temperatur beim Transport von brachyzephalen Rassen oder Typen sowie von Hunden und Katzen mit extremem Fell, wie z. B. bei schwerer Unterwolle und nackten Rassen, an die Bedürfnisse dieser Tiere angepasst.

Or. en

Begründung

The use of weather forecasts as the basis for authorising animal transport raises concerns due to their variability and limited accuracy. Even minor deviations in temperature

predictions can result in significant restrictions. This approach adds complexity to planning without providing clear certainty for transporters.

Moreover, the differing geographical and climatic conditions across the EU must be acknowledged, as well as the differing needs of animal species in relation to temperature.

A more effective control mechanism could be to allow transport in vehicles equipped with functioning temperature regulation systems (such as air conditioning and heating). These systems already exist and can provide real-time monitoring. To reinforce this approach, it would be reasonable to require that any malfunction in onboard temperature sensors be promptly reported.

Änderungsantrag 1843
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für den Straßentransport von ***Landtieren***, ausgenommen ***Hunde*** und ***Katzen***, gilt Folgendes:	(2) Für den Straßentransport von ***Nutztieren***, ausgenommen ***laktierende Kühe, ausgemerzte Legehennen*** und ***Kaninchen***, gilt Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1844
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – introductory part

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für den Straßentransport von Landtieren***, ausgenommen Hunde und Katzen,*** gilt Folgendes:	(2) Für den Straßentransport von Landtieren gilt Folgendes:

Or. de

Änderungsantrag 1845
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für den Straßentransport von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, gilt Folgendes:	(2) Für den Straßentransport von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, ***in Transportmitteln ohne Kontroll- und Belüftungssystemen*** gilt Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1846
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für den ***Straßentransport*** von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, gilt Folgendes:	(2) Für den ***Straßen-, Schienen- oder Seetransport*** von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, gilt Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1847
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für den Straßentransport von Landtieren***, ausgenommen Hunde und Katzen,*** gilt Folgendes:	(2) Für den Straßentransport von Landtieren gilt ***– sofern das Fahrzeug nicht bereits mit einem internen System zur Regulierung der Temperatur und Feuchtigkeit ausgestattet ist, das während der gesamten Beförderungsdauer funktionsfähig ist und das die Anpassung der Innentemperatur und -feuchtigkeit an***

die Bedürfnisse der transportierten Tierart ermöglicht – Folgendes:

Or. fr

Änderungsantrag 1848
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für den Straßentransport von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, ***gilt Folgendes:***	(2) Für den Straßentransport von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, ***werden keine weiteren Vorkehrungen getroffen, wenn es Maßnahmen gibt, mit denen eine Temperatur von 5 °C bis 30 °C im Inneren der Laderäume, in denen sich die Tiere befinden, eingehalten werden kann.***

Or. es

Änderungsantrag 1849
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für den Straßentransport von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen***, gilt Folgendes:***	(2) Für den Straßentransport von Landtieren, ausgenommen Hunde und Katzen, ***müssen Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, die Temperaturen innerhalb des Transportmittels in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C je nach Außentemperatur, gehalten werden***

können.

Or. en

Änderungsantrag 1850
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Die Kommission erlässt auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen der EFSA Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Temperaturgrenzwerten unter Berücksichtigung der Merkmale der verschiedenen Tierarten sowie der Außentemperaturen und der Temperaturen innerhalb des Transportmittels für die gesamte Dauer der Beförderung. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1851
Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1852
Christine Singer, Jan-Christoph Oetjen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1853
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1854
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – point a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind***	a) ***Bei anderen Landtieren als Hunden und Katzen liegt die Temperatur***

Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.	***im Inneren des Tierabteils zwischen 5°C und 30°C;***

Or. de

Änderungsantrag 1855
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, ***sind Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum*** der ***Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind***.	a) Wenn ***für die gesamte Dauer der Beförderung Außen- und Innentemperaturen*** unter 5 °C vorhergesagt werden, ***ist*** der ***Transport nicht zulässig***.

Or. en

Änderungsantrag 1856
Jessica Polfjärd, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, ***sind Straßenfahrzeuge abzudecken und*** die ***Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere*** während der Beförderung ***vor Luftzug geschützt sind***.	a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, ***trifft das Transportunternehmen*** die ***erforderlichen Maßnahmen, um*** während der Beförderung ***das Tierwohl sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 1857
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge ***abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere*** während der Beförderung vor Luftzug ***geschützt*** sind.	a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge während der Beförderung vor Luftzug ***zu schützen, außer im Fall von Rentieren oder anderen Huftieren, die an niedrige Temperaturen angepasst*** sind.

Or. en

Änderungsantrag 1858
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wenn Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.	a) Wenn ***an einem der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Orte*** Temperaturen unter 0 °C vorhergesagt werden, sind Straßenfahrzeuge abzudecken und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so zu steuern, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1859
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Pekka Toveri, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Wenn Temperaturen unter ***0*** °C ***vorhergesagt werden***, ***sind*** Straßenfahrzeuge ***abzudecken*** und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so ***zu steuern***, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.	a) Wenn ***die*** Temperaturen unter ***5*** °C ***liegen***, ***sollten*** Straßenfahrzeuge ***abgedeckt*** und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere so ***gesteuert werden***, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind***; eine Heizungsanlage im Laderaum der Tiere wird empfohlen***.

Or. en

Änderungsantrag 1860
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wenn Temperaturen unter ***0*** °C ***vorhergesagt werden***, ***sind*** Straßenfahrzeuge ***abzudecken*** und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere ist so ***zu steuern***, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind.	a) Wenn ***die*** Temperaturen unter ***5*** °C ***liegen***, ***sollten*** Straßenfahrzeuge ***abgedeckt*** und die Luftzirkulation im Laderaum der Tiere so ***gesteuert werden***, dass die Tiere während der Beförderung vor Luftzug geschützt sind***; eine Heizungsanlage im Laderaum der Tiere wird empfohlen***.

Or. en

Änderungsantrag 1861
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Bei einer Hitzewelle können die Mitgliedstaaten zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um für das Wohlergehen der transportierten Tiere zu sorgen. Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise:
	– Reduzierung der Beförderungsdauer auf neun Stunden
	– Zulassung von Beförderungen zwischen

21.00 Uhr und 10.00 Uhr

Or. en

Änderungsantrag 1862
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Im Falle von Rentieren oder anderen Huftieren, die an niedrige Temperaturen angepasst sind, findet Buchstabe a keine Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1863
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) g) Sind Maßnahmen vorhanden, um in den Laderäumen, in denen die Tiere gehalten werden, eine Temperatur zwischen 5 °C und 30 °C aufrechtzuerhalten, so finden die Buchstaben a bis einschließlich f keine Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1864
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 1865
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1866
Christine Singer, Jan-Christoph Oetjen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1867
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1868
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1869
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den	***entfällt***

Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1870
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – point b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt*** werden***, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten***.	b) ***Bei Kaninchen und Geflügel*** werden ***die Tiere bei einer während des Transports erwarteten Außentemperatur von weniger als 10°C nur in Tierabteilen mit Schutz vor Luftzug transportiert***.

Or. de

Änderungsantrag 1871
Emma Wiesner, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt*** werden***, darf*** die ***Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten***.	b) ***Die Transportmittel*** werden ***mit geeigneter Ausrüstung ausgestattet, damit*** die ***Umgebungstemperatur im Transportmittel an die artspezifische Anforderungen angepasst wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1872
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artike 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, ***darf*** die ***Beförderungsdauer zusätzlich*** zu ***den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten***.	b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, ***werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen, damit*** die ***Tiere bei einer für ihre Gesundheit und ihr Leben angenehmen und sicheren Temperatur transportiert werden, wobei Art, Rasse und Alter der Tiere*** zu ***berücksichtigen sind***. ***Wenn eine im Fahrzeug gemessene Temperatur für eine bestimmte Art, Rasse und ein bestimmtes Alter angenehm und sicher ist, ist die Beförderung unabhängig von den Wettervorhersagen zulässig.***

Or. en

Begründung

Relying on the external temperature forecast to impose the obligations of this article, without considering the temperature, airflow, species transported, or other indicators inside the transport, is disproportionate. When the temperature is low, other measures are put in place to ensure that the animals remain at a comfortable temperature, whether the transport is of sheep, cattle, pigs or poultry. Such measures would include using insulated vehicles or additional heat. That ensures that animals can safely be transported at low external temperatures. Setting a blanket temperature of -5ºC for all species has no scientific basis. For instance, cattle, sheep, rabbits, or horses have significantly better tolerance to low temperatures than poultry. EFSA does not really address the question of cold temperatures in transport, but in general, many animals tolerate low temperatures and thrive in them.

Änderungsantrag 1873
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, ***darf*** die ***Beförderungsdauer zusätzlich*** zu ***den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten***.	b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, ***müssen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, damit*** die ***Tiere bei einer angenehmen und sicheren Temperatur transportiert werden, wobei Art, Rasse und Alter der betreffenden***

Tiere zu ***berücksichtigen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1874
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b
2023/0448(COM)
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf ***die Beförderungsdauer*** zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a ***neun Stunden nicht überschreiten***.	b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, ***müssen*** zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a ***entsprechende Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, damit die Tiere bei einer angenehmen Temperatur transportiert werden, wobei Art, Rasse und Alter der betreffenden Tiere zu berücksichtigen sind***.

Or. en

Begründung

Es ist unverhältnismäßig, sich auf die vorhergesagten Außentemperaturen zu verlassen, um die Verpflichtungen dieses Artikels vorzuschreiben, ohne die Temperatur, den Luftstrom, die transportierten Tierarten oder andere Indikatoren innerhalb des Transports zu berücksichtigen.

Die Festlegung einer pauschalen Temperatur von -5 °C für alle Tierarten entbehrt einer wissenschaftlichen Grundlage. Rinder, Schafe, Kaninchen oder Pferde haben zum Beispiel eine deutlich bessere Toleranz gegenüber niedrigen Temperaturen als Geflügel. Die EFSA behandelt die Frage der kalten Temperaturen beim Transport kaum, aber im Allgemeinen sind viele Tiere gegenüber niedrigen Temperaturen tolerant und entwickeln sich darin gut.

Änderungsantrag 1875
Jessica Polfjärd, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, ***darf*** die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten.	b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, ***sollte*** die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a neun Stunden nicht überschreiten***, es sei denn, es wurden Maßnahmen getroffen, um das Wohlergehen der Tiere sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 1876
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, ***darf die Beförderungsdauer*** zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a ***neun Stunden nicht überschreiten***.	b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, ***sollten*** zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a ***Maßnahmen umgesetzt werden, damit die Tiere bei einer artgerechten Temperatur transportiert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1877
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wenn Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a ***neun*** Stunden nicht überschreiten.	b) Wenn ***an einem der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Orte*** Temperaturen unter -5 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer zusätzlich zu den Maßnahmen unter Buchstabe a ***acht*** Stunden nicht

überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1878
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1879
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1880
Emma Wiesner, Elsi Katainen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1881
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1882
Christine Singer, Jan-Christoph Oetjen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1883

Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Aspekt steht nicht im Einklang mit wissenschaftlichen Empfehlungen.

Änderungsantrag 1884
Anna Zalewska, Waldemar Buda, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1885
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden,	***entfällt***

darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1886
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. es

Begründung

Dass -5 °C, 25 °C oder 30 °C als „extreme Temperaturen“ angesehen werden, ist besonders diskriminierend für den Tierhaltungssektor in den nördlichen und südlichen Mitgliedstaaten, wo die Tiere an diese Temperaturen angepasst sind und die Kette im Laufe des Jahres für längere Zeiträume unterbrochen würde.

Änderungsantrag 1887
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1888
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten.	c) Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten. ***Je nach den spezifischen klimatischen Merkmalen der Mitgliedstaaten kann der Temperaturgrenzwert um 5 °C höher oder niedriger sein.***

Or. ro

Änderungsantrag 1889
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn ***Temperaturen zwischen 25 °C und*** 30 °C ***vorhergesagt werden***, ***darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten***.	c) Wenn ***die Temperatur über*** 30 °C ***beträgt***, ***wird ein entsprechendes Belüftungs- oder Kühlsystem bereitgestellt***.

Or. en

Änderungsantrag 1890
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – point c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun*** Stunden nicht ***überschreiten***.	c) ***Die Beförderung darf nicht länger als viereinhalb*** Stunden ***dauern, wenn*** nicht ***sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad Celcius beträgt***.

Or. de

Änderungsantrag 1891
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn ***Temperaturen zwischen 25 °C und*** 30 °C ***vorhergesagt werden***, ***darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden nicht überschreiten***.	c) Wenn ***die Temperatur über*** 30 °C ***beträgt***, ***wird ein entsprechendes Belüftungs- oder Kühlsystem bereitgestellt***.

Or. en

Änderungsantrag 1892
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – point c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Wenn Temperaturen zwischen 25 °C und 30 °C vorhergesagt werden, darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden*** nicht ***überschreiten***.	c) ***Bei einer während des Transportes erwarteten Außentemperatur von mehr als 25°C soll bei*** nicht ***vollständig klimatisierten Fahrzeugen die maximal zulässige Ladedichte um 20 % verringert werden***.

Or. de

Änderungsantrag 1893
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn ***Temperaturen zwischen*** 25 °C ***und 30 °C*** vorhergesagt werden, ***darf die Beförderungsdauer im Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 21.00 Uhr neun Stunden*** nicht ***überschreiten***.	c) Wenn ***für die gesamte Dauer der Beförderung Temperaturen über*** 25 °C vorhergesagt werden, ***ist*** der ***Transport*** nicht ***zulässig***.

Or. en

Änderungsantrag 1894
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – point d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 1895
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr	***entfällt***

stattfinden.

Or. en

Änderungsantrag 1896
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1897
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1898
Emma Wiesner, Elsi Katainen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1899
Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1900
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1901
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.	***entfällt***

Or. es

Begründung

Die Einführung eines Nachttransports hätte schwerwiegende soziale und wirtschaftliche Auswirkungen, insbesondere in Regionen, in denen Temperaturen über 30 °C mehrere Monate andauern, da sowohl Transportunternehmer als auch Landwirte und Schlachthöfe gezwungen wären, nachts zu arbeiten. Nachtarbeit gilt als gefährlicher, weshalb das Risiko im Zusammenhang mit der Verpflichtung, alle Tierarten nachts zu transportieren, richtig eingeschätzt werden muss.

Änderungsantrag 1902
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, ***sind nur Beförderungen zulässig,*** die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr ***stattfinden***.	d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, ***wird empfohlen, dass*** die ***Beförderung*** vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr ***stattfindet. Das Transportunternehmen kann jedoch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen treffen, damit die Tiere bei einer angenehmen und lebenssicheren Temperatur transportiert werden, wobei Art, Rasse und Alter der betreffenden Tiere zu berücksichtigen sind. Wenn die im Fahrzeug gemessene Temperatur für eine bestimmte Art, Rasse und ein bestimmtes Alter angenehm und sicher***

ist, ist die Beförderung unabhängig von den Wettervorhersagen zulässig.

Or. en

Begründung

In vielen Fahrzeugen der Mitgliedstaaten gibt es Klimaanlagen, wirksame Belüftungssysteme und andere Kühlsysteme; ein Beförderungsverbot nur auf der Grundlage von Wettervorhersagen und unabhängig von der im Fahrzeuginneren gemessenen Temperatur vorzuschlagen, wäre ein schwerwiegender gesetzgeberischer Fehler und in keiner Weise gerechtfertigt.

Änderungsantrag 1903
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Wenn Temperaturen über ***30*** °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.	d) Wenn ***für irgendeinen Zeitpunkt in dem Zeitraum von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr*** Temperaturen über ***den folgenden artspezifischen oberen Temperaturgrenzwerten von 25*** °C ***für Einhufer, Rinder, Schafe, Ziegen, Hirsche oder Ferkel bzw. über 20 °C für Sauen bzw. über 22 °C für Schlachtschweine bzw. über der jeweils niedrigsten dieser Temperaturen für gemischte Transporte*** vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.

Or. en

Änderungsantrag 1904
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.	d) Wenn ***an irgendeinem Punkte der geplanten Strecke*** Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig, die vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden.

Or. en

Änderungsantrag 1905
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Wenn Temperaturen über 30 °C vorhergesagt werden, sind nur Beförderungen zulässig,*** die ***vollständig zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr stattfinden***.	d) ***Die Beförderung darf nicht länger als viereinhalb Stunden dauern, es sei denn, es ist sichergestellt, dass*** die ***Außentemperatur zu keinem Zeitpunkt der Beförderung 30 °C übersteigt***.

Or. en

Änderungsantrag 1906
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Jedes Transportmittel ist mit Thermometern und Hygrometern zur Aufzeichnung von Temperaturen und Feuchtigkeit in den einzelnen Laderäumen sowie mit Kontrolleinrichtungen zur Überwachung des Ammoniakwerts ausgestattet.

Or. en

Änderungsantrag 1907
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Die Fahrzeuge sind mit Datenerfassungssystemen ausgestattet, mit denen die Temperatur-, Luftfeuchtigkeit- und Ammoniakwerte aufgezeichnet werden; die Daten sollten die Bedingungen, unter denen die Tiere während des Transports erleben, eindeutig aufzeigen, und sind in TRACES aufzuzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 1908
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1909
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.	***entfällt***	

Or. en

Änderungsantrag 1910
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1911
Christine Singer, Jan-Christoph Oetjen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1912
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1913
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1914
Emma Wiesner, Elsi Katainen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1915
Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1916
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.	***entfällt***

Or. es

Begründung

Die Einführung eines Nachttransports hätte schwerwiegende soziale und wirtschaftliche Auswirkungen, insbesondere in Regionen, in denen Temperaturen über 30 °C mehrere Monate andauern, da sowohl Transportunternehmer als auch Landwirte und Schlachthöfe gezwungen wären, nachts zu arbeiten. Nachtarbeit gilt als gefährlicher, weshalb das Risiko im Zusammenhang mit der Verpflichtung,

alle Tierarten nachts zu transportieren, richtig eingeschätzt werden muss, zumal mit einem deutlichen Anstieg der Lastkraftwagen aufgrund der geringeren Dichte zu rechnen ist.

Änderungsantrag 1917
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – point e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wenn Temperaturen über 30 °C zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr vorhergesagt werden, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 1918
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wenn Temperaturen ***über 30 °C*** zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr ***vorhergesagt werden***, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen.	e) Wenn ***die*** Temperaturen ***an irgendeinem der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Orte*** zwischen 21.00 Uhr und 10.00 Uhr ***über den in Absatz 2 Buchstabe d für die jeweiligen Tierarten genannten Temperaturen liegen***, ist das Raumangebot für die Tiere um 20 % zu erhöhen ***und sind während der gesamten Beförderung Belüftungssysteme gemäß Anhang I Kapitel XI Nummer 6.1 zu verwenden***.

Or. en

Änderungsantrag 1919
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) b) Die Innentemperatur muss während des gesamten Transports konstant im Bereich von 5 °C bis 30 °C (mit einer kurzfristigen und unvorhersehbaren Abweichung von ± 5 °C) gehalten werden. Wird gemäß der Wettervorhersage am Verladetag für den Verladeort eines Langstreckentransports lebender Tiere eine Tageshöchsttemperatur von 30 °C oder höher erwartet, darf die Verladung nur in den Stunden erfolgen, in denen die Temperatur unter 30 C liegt.

Or. en

Änderungsantrag 1920
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Beförderungen, bei denen das Transportmittel mit zertifizierten Klimatisierungssystemen (wie Isolierung, Heizung, Klimaanlage) ausgestattet ist, mit denen nachweislich die Möglichkeit besteht, die Temperatur im Fahrzeug zwischen 5 °C und 25 °C zu halten, sind von den Beschränkungen der Beförderungsdauer gemäß den Buchstaben a bis e ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 1921
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Unter den oben genannten Equiden sind nur solche Tiere zu verstehen, die nicht in Einzelboxen befördert werden müssen und für die das Raumangebot weiter angepasst werden kann.

Or. fr

Begründung

In Artikel 31 ist vorgesehen, dass die Transportunternehmer das Raumangebot um 20 % erhöhen müssen, wenn die Temperatur 30 °C übersteigt. Im Gegensatz zu anderen Tierarten werden Pferde in Einzelboxen transportiert. Tatsächlich ist es praktisch unmöglich, die Größe und Auslegung der Boxen während der Beförderung zu verändern, um Temperaturänderungen zu berücksichtigen. Durch diese Änderung wird daher gefordert, dass diese Bestimmung nur für eine bestimmte Art von Equiden gilt.

Änderungsantrag 1922
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Transportmittel müssen mit Vorrichtungen zur Überwachung und Aufzeichnung der Temperatur-, Feuchtigkeits- und Ammoniakwerte ausgestattet sein, mit denen der Fahrer gewarnt werden kann, wenn Schwellenwerte überschritten werden; Sensoren sind je nach Bauweise des Lastkraftwagens dort anzubringen, wo mit den extremsten Klimabedingungen zu rechnen ist; die auf diese Weise erfassten Aufzeichnungen werden datiert und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1923
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) c) Abweichend von den Buchstaben a und b sind weiterhin Transporte ohne Berücksichtigung der Temperaturvorhersagen möglich, wenn für die gesamte Dauer der Beförderung ein vollklimatisiertes Fahrzeug genutzt wird, mit dem die Temperaturen innerhalb des Transportmittels in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C je nach Außentemperatur, gehalten werden.

Or. en

Begründung

Die Verwendung von vollklimatisierten Transportfahrzeugen ist in den geltenden Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich geregelt. Eine solche Technologie mag derzeit nicht weit verbreitet sein oder genutzt werden, infolge einer Weiterentwicklung der technischen Fähigkeiten könnte sich dies in Zukunft jedoch ändern.

Änderungsantrag 1924
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Organisator muss sicherstellen, dass das Straßentransportmittel
	a) mit einem Temperaturüberwachungssystem und mit einem Datenschreiber ausgestattet ist. Sensoren sind je nach Bauweise des Fahrzeugs dort anzubringen, wo mit den extremsten Klimabedingungen zu rechnen ist. Die auf diese Weise erstellten

Temperaturaufzeichnungen werden datiert und der zuständigen Behörde auf Verlangen hin zur Verfügung gestellt.

b) mit einem Warnsystem ausgestattet ist, mit dem der Fahrer alarmiert wird, wenn die Temperatur in Laderäumen, in denen Tiere befördert werden, den in Absatz 2 genannten zulässigen Höchst- bzw. Mindestwert erreicht.

Or. en

Änderungsantrag 1925
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Fahrzeug mit einer funktionierenden Temperaturregelung ausgestattet ist, mit der die Temperaturen innerhalb des Transportmittels in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C je nach Außentemperatur, gehalten werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1926
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hunde und Katzen werden in einem Laderaum mit einer Umgebungstemperatur zwischen 20 °C	***entfällt***

und 25 °C und einer Luftfeuchtigkeit zwischen 30 % und 70 % transportiert.

Or. fr

Änderungsantrag 1927
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hunde und Katzen werden in einem Laderaum mit einer Umgebungstemperatur zwischen 20 °C und 25 °C und einer Luftfeuchtigkeit zwischen 30 % und 70 % transportiert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1928
Flavio Tosi, Salvatore De Meo, Borja Giménez Larraz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hunde und Katzen werden in einem Laderaum mit einer Umgebungstemperatur zwischen 20 °C und 25 °C und einer Luftfeuchtigkeit zwischen 30 % und 70 % transportiert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1929
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hunde und Katzen werden in einem Laderaum mit einer Umgebungstemperatur zwischen 20 °C und 25 °C und einer Luftfeuchtigkeit zwischen 30 % und 70 % transportiert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1930
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hunde und Katzen werden in einem Laderaum mit einer Umgebungstemperatur zwischen 20 °C und 25 °C und einer Luftfeuchtigkeit zwischen 30 % und 70 % transportiert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1931
Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hunde und Katzen werden in einem Laderaum mit einer Umgebungstemperatur zwischen 20 °C und 25 °C und einer Luftfeuchtigkeit zwischen 30 % und 70 % transportiert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1932
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hunde und Katzen werden in einem Laderaum mit einer Umgebungstemperatur zwischen ***20*** ℃ und ***25*** ℃ und einer Luftfeuchtigkeit zwischen 30 % und 70 % transportiert.	(3) Hunde und Katzen werden in einem Laderaum mit einer Umgebungstemperatur zwischen ***10*** ℃ und ***26*** ℃ ***für Hunde sowie 15 °C und 26 °C für Katzen*** und einer Luftfeuchtigkeit zwischen 30 % und 70 % transportiert. ***Beim Transport von brachyzephalen Rassen oder Typen sowie von Hunden und Katzen mit extremem Fell, wie z. B. bei schwerer Unterwolle und nackten Rassen, sind die Temperaturen anzupassen.***

Or. en

Änderungsantrag 1933
Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Tiere, die in biologisch sicheren Transporten für die Zwecke eines genehmigten Projekts oder der Zucht gemäß der Richtlinie 2010/63/EU transportiert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1934
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Tiere, die in biologisch sicheren Transporten für die Zwecke eines genehmigten Projekts oder der Zucht gemäß der Richtlinie 2010/63/EU transportiert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1935
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Tiere, die in biologisch sicheren Transporten für die Zwecke eines genehmigten Projekts oder der Zucht gemäß der Richtlinie 2010/63/EU transportiert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1936
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke von Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung den	***entfällt***

Link zu ihrem benannten Temperaturvorhersagedienst in TRACES auf, um die Temperaturvorhersage an alle zuständigen Behörden und Unternehmer weiterzuleiten.

Für den Transport von Tieren in ein Drittland werden die erwarteten Temperaturen an Orten in Drittländern mithilfe des benannten Temperaturvorhersagedienstes des Versandorts bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1937
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke von Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung den Link zu ihrem benannten Temperaturvorhersagedienst in TRACES auf, um die Temperaturvorhersage an alle zuständigen Behörden und Unternehmer weiterzuleiten.	***entfällt***
Für den Transport von Tieren in ein Drittland werden die erwarteten Temperaturen an Orten in Drittländern mithilfe des benannten Temperaturvorhersagedienstes des Versandorts bestimmt.	

Or. en

Änderungsantrag 1938
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung den Link zu ihrem benannten Temperaturvorhersagedienst in TRACES auf, um die Temperaturvorhersage an alle zuständigen Behörden und Unternehmer weiterzuleiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1939
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung den Link zu ihrem benannten Temperaturvorhersagedienst in TRACES auf, um die Temperaturvorhersage an alle zuständigen Behörden und Unternehmer weiterzuleiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1940
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport von Tieren in ein Drittland werden die erwarteten	***entfällt***

Temperaturen an Orten in Drittländern mithilfe des benannten Temperaturvorhersagedienstes des Versandorts bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1941
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport von Tieren in ein Drittland werden die erwarteten Temperaturen an Orten in Drittländern mithilfe des benannten Temperaturvorhersagedienstes des Versandorts bestimmt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1942
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport von Tieren in ein Drittland werden die erwarteten Temperaturen an Orten in Drittländern mithilfe des benannten Temperaturvorhersagedienstes des Versandorts bestimmt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1943
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport von Tieren in ein Drittland werden die erwarteten Temperaturen an Orten in Drittländern mithilfe des benannten Temperaturvorhersagedienstes des Versandorts bestimmt.	Für den Transport von Tieren in ein Drittland ***während des Übergangszeitraums von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten und der Anwendung der vorliegenden Verordnung*** werden die erwarteten Temperaturen an Orten in Drittländern mithilfe des benannten Temperaturvorhersagedienstes des Versandorts bestimmt. ***Die zuständigen Behörden lassen Ausfuhren in Drittländer nicht zu, wenn auf einem der Beförderungsabschnitte Außentemperaturen unter 5 °C oder über 25 °C vorhergesagt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1944
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport von Tieren in ein Drittland werden die ***erwarteten*** Temperaturen an Orten in Drittländern mithilfe des benannten Temperaturvorhersagedienstes des Versandorts bestimmt.	Für den Transport von Tieren in ein Drittland werden die ***vorhergesagten*** Temperaturen an Orten in Drittländern mithilfe des benannten Temperaturvorhersagedienstes des Versandorts bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1945
Tilly Metz, Thomas Waitz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 5 müssen die Organisatoren die Anforderungen in Bezug auf die vorhergesagten Temperaturen für den Transport von Tieren nicht beachten, sofern das Transportmittel mit einem internen System zur Regelung der Umgebungstemperatur ausgestattet ist, das gemäß Absatz 7 typgenehmigt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1946
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Ein Hersteller eines in Absatz 5a genannten internen Systems zur Regelung der Umgebungstemperatur, der in der Union ansässig ist oder, wenn er in einem Drittland ansässig ist, in der Union vertreten ist, kann bei der Kommission einen Antrag auf Zulassung des Systems stellen.

Or. en

Änderungsantrag 1947
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Kommission lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz 6 genannte interne System zur Regelung der Umgebungslufttemperatur zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass das interne System zur Regelung der Umgebungstemperatur dafür sorgt, dass die Mindest- und Höchsttemperaturen im Fahrzeuginneren während der gesamten Dauer einer kurzen und langen Fahrt zwischen 5 °C und 25 °C gehalten werden können und dass die oberen artspezifischen Temperaturgrenzwerte gemäß Absatz 2d ebenfalls während der gesamten Dauer einer kurzen und langen Fahrt gehalten werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1948
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Jedes Transportmittel muss mit Thermometern und Hygrometern zur Aufzeichnung der Temperatur- und Feuchtigkeitswerte im Fahrzeuginnern ausgestattet sein, die gemäß Absatz 5e typgenehmigt wurden. Die von den Thermometern und Hygrometern erfassten Daten werden den für die jeweiligen Verkehrsträger zuständigen Personen mitgeteilt und in einem für TRACES zugänglichen Informationssystem gespeichert, das von der Kommission gemäß Absatz 24 eingerichtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 1949
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Ein Hersteller eines in Absatz 5d genannten Thermometers und/oder Hygrometers, der in der Union ansässig ist oder, wenn er in einem Drittland ansässig ist, in der Union vertreten ist, kann bei der Kommission einen Antrag auf Zulassung des Systems stellen. Die Kommission lässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 das in Absatz 10 genannte Thermometer und/oder Hygrometer zu, sofern es wissenschaftliche und technische Nachweise dafür gibt, dass die Thermometer und Hygrometer die Temperatur- und Feuchtigkeitswerte während der gesamten Dauer einer kurzen oder langen Beförderung angemessen aufzeichnen können. Die Kommission prüft außerdem , wie die Thermometer und/oder Hygrometer in verschiedenen Verkehrsträgern platziert werden, um eine angemessene Überwachung zu ermöglichen; daher sollten im Antrag entsprechende Informationen angegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 1950
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5f) Fahrzeuge, die bereits in Betrieb sind und an Bord über Technologien verfügen, mit denen die Umgebungstemperaturen im Fahrzeuginnern kontrolliert werden können, können nur dann weiter betrieben werden, wenn mit diesen Technologien sichergestellt werden kann, dass die Mindest- und Höchsttemperaturen für die gesamte Dauer einer kurzen und langen Beförderung zwischen 5 °C und 25 °C gehalten werden können und dass ebenfalls für die gesamte Dauer einer kurzen und langen Beförderung gemäß Absatz 2d artspezifische obere Temperaturgrenzwerte gehalten werden können. Die zuständigen Behörden führen je Fahrzeug mindestens zweimal jährlich Konformitätsprüfungen im Betrieb durch. Wird nachgewiesen, dass die Temperaturgrenzwerte nicht eingehalten werden, so wird die Verwendung dieser Fahrzeuge verboten. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 die Anforderungen für die durchzuführenden Konformitätsprüfungen fest.

Or. en

Änderungsantrag 1951
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5g) Die zuständige Behörde genehmigt das Fahrtenbuch nur, wenn es mit den Absätzen 1 bis 5f im Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 1952
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31a
	Beförderungsdauern und Bedingungen für den Straßen- und Schienentransport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel, Kaninchen und Federwild
	Der Organisator bei der Übermittlung des Fahrtenbuchs in TRACES und die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Fahrtenbuchs berücksichtigen die im Transportmittel vorhandenen Temperaturkontroll- und Belüftungssyteme. Eine Reihe von Aspekten sollte besonders berücksichtigt werden:
	(1) Die Art und Positionierung der Sensoren im Transportmittel, durch die sich die tatsächliche Temperatur im Fahrzeug während des Transports besser bestimmen lässt.
	(2) Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln müssen so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, die Temperaturen innerhalb des Transportmittels für alle Tiere in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C je nach Außentemperatur, gehalten werden können.
	(3) Bei diesen Temperaturgrenzwerten

sind auch die transportierten Arten, ihr Alter und ihr Trächtigkeitsstatus zu berücksichtigen.

(4) Bei einer Hitzewelle können die Mitgliedstaaten zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um für das Wohlergehen der transportierten Tiere zu sorgen. Selbst unter extremen Temperaturbedingungen besteht jedoch die Möglichkeit, die Beförderung fortzusetzen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Tiere, die in biologisch sicheren Transporten für die Zwecke eines genehmigten Projekts oder der Zucht gemäß der Richtlinie 2010/63/EU transportiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1953
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31a
	Erklärung zur Einhaltung von Tierschutzstandards der Weltorganisation für Tiergesundheit
	(1) Der Transport von Tieren in Drittländer ist nur zulässig, wenn das betreffende Drittland gegenüber der Europäischen Kommission eine Erklärung zur Einhaltung des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) abgegeben hat.
	(2) Ein Untersuchungsverfahren zur Einhaltung des Gesundheitskodex nach Absatz 1 wird eingeleitet, wenn eine schriftliche Beschwerde von einem Mitgliedstaat, einem oder mehreren

Transportunternehmen der Union oder einem Verband von Tierschützern der Union vorliegt oder wenn die Kommission von sich aus tätig wird, sofern hinreichende Anhaltspunkte für eine Schädigung oder drohende Schädigung von Tieren durch die Nichteinhaltung der Leitlinien bestehen.

(3) Nach Eingang der Beschwerde informiert die Kommission alle Mitgliedsstaaten und führt eine Untersuchung durch. Ergibt diese eine Nichteinhaltung des Gesundheitskodex nach Absatz 1, werden weitere Tiertransporte in das betreffende Drittland mittels eines delegierten Rechtsaktes bis auf Weiteres untersagt. Das gemäß Satz 2 festgelegte Transportverbot wird von der Kommission aufgehoben, wenn der Drittstaat in geeigneter Weise belegt hat, dass die festgestellten Mängel wieder behoben worden sind.

Or. de

Begründung

Lebendtiere sollten nur in Drittstaaten verbracht werden dürfen, welche die Einhaltung des Gesundheitskodex für Landtiere („Terrestrial Animal Health Code“) der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) abgegeben haben. Bei Beschwerden über Verstöße gegen diesen Gesundheitskodex wird ein Untersuchungsverfahren der Europäischen Kommission eingeleitet und gegebenenfalls der Transport von Lebendtieren in das betroffene Drittland untersagt, bis die festgestellten Mängel behoben wurden.

Änderungsantrag 1954
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31a
	Temperaturerwägungen im Hinblick auf den Straßen- und Schienentransport von

Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen

(1) Die Temperatur im Inneren des Transportmittels muss zwischen 5 °C und 30 °C liegen, mit einer Toleranz von +/- 5 °C, unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder in Bewegung ist.

(2) Die im Transportmittel vorhandenen Temperaturkontroll- und Belüftungssysteme sind zu berücksichtigen, wenn es darum geht, eine geeignete Temperatur im Inneren des Transportmittels sicherzustellen.

Insbesondere sollte den folgenden Aspekten Rechnung getragen werden:

a) der Art und Position der Sensoren im Transportmittel zur besseren Bestimmung der tatsächlichen Temperatur im Fahrzeug während des Transports;

b) der Frage, ob es möglich ist, die Beförderung unter extremen Temperaturbedingungen fortzusetzen;

c) der Art, die transportiert wird und für die die unterschiedlichen Temperaturanforderungen auf der Grundlage der Art, des Alters und der Frage, ob die betreffende Rasse dickes oder kurzes Fell hat, festgelegt werden müssen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Tiere, die in biologisch sicheren Transportmitteln für die Zwecke eines Projekts oder einer Zucht, das bzw. die gemäß der Richtlinie 2010/63/EU genehmigt ist, transportiert werden.

Or. ro

Änderungsantrag 1955
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel -32 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -32
	Zugelassene Bestimmungsorte in Drittländern für den Transport lebender Tiere
	(1) Bis 2030 ist es Wirtschaftsakteuren untersagt, Tiere mit Transportmitteln gleich welcher Art in Drittländer zu befördern, es sei denn, das Bestimmungsland ist in einer Liste zulässiger Ausfuhrziele gemäß Absatz 2 dieses Artikels aufgeführt.
	(2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass mit Bestimmungsdrittländern bilaterale Abkommen bestehen, damit die Anforderungen dieser Verordnung bis zum endgültigen Bestimmungsort erfüllt werden, damit gleichwertige Tierwohlstandards umgesetzt werden. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zur Bereitstellung einer öffentlichen Liste zulässiger Ausfuhrziele.

Or. en

Begründung

Bis zum Inkrafttreten eines umfassenderen Verbots des Transports lebender Tieren in Drittländer im Jahr 2033 sollte eine zulässige Zahl von Bestimmungsorten für den Transport lebender Tiere in Drittländer, auch weiße Liste genannt, vorgesehen werden. Dadurch wird während des Übergangszeitraums sichergestellt, dass Ausfuhren lebender Tiere nur in Länder zulässig sind, in denen gleichwertige Tierwohlstandards gelten.

Änderungsantrag 1956
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -32 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -32

	Verbot des Transports in Drittländer und aus Drittländern
	(1) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Anwendung dieser Verordnung ist es gemäß Artikel 59 verboten, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel gleich zu welchem Zweck in Drittländer und aus Drittländern zu transportieren.
	(2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Anwendung dieser Verordnung ist es gemäß Artikel 59 verboten, Equiden, wenn sie für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, zur Schlachtung oder Mast in Drittländer und aus Drittländern zu transportieren.

Or. en

Änderungsantrag 1957
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Organisatoren ***dürfen*** nur dann Vorkehrungen für den Transport von Tieren in Drittländer ***treffen***, wenn sie im Besitz einer gemäß Artikel 5 erteilten Zulassung sind.	(1) Organisatoren ***treffen*** nur dann Vorkehrungen für den Transport von Tieren in Drittländer, wenn sie im Besitz einer gemäß Artikel 5 erteilten Zulassung sind.

Or. en

Änderungsantrag 1958
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Organisatoren ***dürfen*** nur dann Vorkehrungen für den Transport von	(1) Organisatoren ***treffen*** nur dann Vorkehrungen für den Transport von

Tieren in Drittländer ***treffen***, wenn sie im Besitz einer gemäß Artikel 5 erteilten Zulassung sind.	Tieren in Drittländer, wenn sie im Besitz einer gemäß Artikel 5 erteilten Zulassung sind.

Or. en

Änderungsantrag 1959
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Organisatoren füllen Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 sowohl für kurze als auch für lange Beförderungen nach Artikel 15 aus und tragen dafür Sorge, dass Transportunternehmer und Tierhalter am Bestimmungsort die sie betreffenden Abschnitte des Fahrtenbuchs ausfüllen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1960
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Organisatoren füllen Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 sowohl für kurze als auch für lange Beförderungen nach Artikel 15 aus und tragen dafür Sorge, dass Transportunternehmer und Tierhalter am Bestimmungsort die sie betreffenden Abschnitte des Fahrtenbuchs ausfüllen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1961
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Innerhalb eines Zeitraums von höchstens [18 Monaten] nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung genehmigen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 59 keinen Transport von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Geflügel und Kaninchen in Drittländer, unabhängig von der Beförderungsdauer, den Transportbedingungen, dem verwendeten Transportmittel und dem Ausfuhrzweck. Während dieses Übergangszeitraums gelten alle Bedingungen für den Transport dieser Tiere innerhalb der EU auch für den Transport dieser Tiere aus einem Mitgliedstaat mit Endbestimmungsort außerhalb der EU-Hoheitsgebiete.

Or. en

Änderungsantrag 1962
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Beförderungen, die einen Transport mit einem ***Tiertransportschiff*** umfassen, trägt der Organisator dafür Sorge, dass die zuständige Behörde des Bestimmungsdrittlandes die Bescheinigung	(3) Bei Beförderungen, die einen Transport mit einem ***Tiertransport- oder Containerschiff*** umfassen, trägt der Organisator dafür Sorge, dass die zuständige Behörde des

gemäß Anhang IV ausgefüllt, unterzeichnet und abgestempelt und an die zuständige Behörde am Versandort übermittelt hat. Die zuständige Behörde genehmigt das Fahrtenbuch nicht, wenn diese Bescheinigung nicht vorgelegt wird.

Bestimmungsdrittlandes die Bescheinigung gemäß Anhang IV ausgefüllt, unterzeichnet und abgestempelt und an die zuständige Behörde am Versandort übermittelt hat. Die zuständige Behörde genehmigt das Fahrtenbuch nicht, wenn diese Bescheinigung nicht vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1963
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Beförderungen, die einen Transport mit einem Tiertransportschiff umfassen, trägt der Organisator dafür Sorge, dass die zuständige Behörde des Bestimmungsdrittlandes die Bescheinigung gemäß Anhang IV ausgefüllt, unterzeichnet und abgestempelt und an die zuständige Behörde am Versandort übermittelt hat. Die zuständige Behörde genehmigt das Fahrtenbuch nicht, wenn diese Bescheinigung nicht vorgelegt wird.	(3) Bei Beförderungen ***in Drittländer***, die einen Transport mit einem Tiertransportschiff umfassen, trägt der Organisator dafür Sorge, dass die zuständige Behörde des Bestimmungsdrittlandes die Bescheinigung gemäß Anhang IV ausgefüllt, unterzeichnet und abgestempelt und an die zuständige Behörde am Versandort übermittelt hat. Die zuständige Behörde genehmigt das Fahrtenbuch nicht, wenn diese Bescheinigung nicht vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1964
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei ***Beförderungen***, die einen Transport mit einem Tiertransportschiff ***umfassen***, trägt der Organisator dafür Sorge, dass die zuständige Behörde des	(3) Bei ***jeder Beförderung***, die einen Transport mit einem Tiertransportschiff ***umfasst***, trägt der Organisator dafür Sorge, dass die zuständige Behörde des

Bestimmungsdrittlandes die Bescheinigung gemäß Anhang IV ausgefüllt, unterzeichnet und abgestempelt und an die zuständige Behörde am Versandort übermittelt hat. Die zuständige Behörde genehmigt das Fahrtenbuch nicht, wenn diese Bescheinigung nicht vorgelegt wird.	Bestimmungsdrittlandes die Bescheinigung gemäß Anhang IV ausgefüllt, unterzeichnet und abgestempelt und an die zuständige Behörde am Versandort übermittelt hat. Die zuständige Behörde genehmigt das Fahrtenbuch nicht, wenn diese Bescheinigung nicht vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1965
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In allen an den Ausfuhren beteiligten Drittländern wird eine Kontaktstelle für den Tierschutz benannt. Die Kontaktstelle für den Tierschutz ist dafür verantwortlich, die zuständigen Behörden des Herkunftslandes über den Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere bei ihrer Ankunft im Hafen und in ihrem endgültigen Bestimmungsbetrieb zu unterrichten. Eine Kontaktliste der Kontaktstellen wird veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Or. es

Änderungsantrag 1966
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wird die Einfuhr von Tieren in das Hoheitsgebiet eines Drittlands verweigert, so wird die Fracht entweder

unverzüglich in den Mitgliedstaat zurückgesandt, aus dem sie versandt wurde, oder sie wird an der Kontrollstelle des Drittlands gemäß Artikel 34 mit angemessenen Einrichtungen, Futtermitteln und Wasser versorgt, bevor sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zurückgesandt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1967
Annalisa Corrado, Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Bestimmungen des Kapitels VII gelten bis zum Abschluss des Übergangs zum Handel mit Fleisch, Schlachtkörpern und embryonalem Material mit dem Ziel, den Transport lebender Tiere in Drittländer schrittweise einzustellen.

Or. en